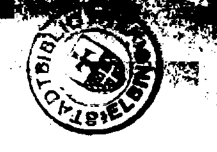
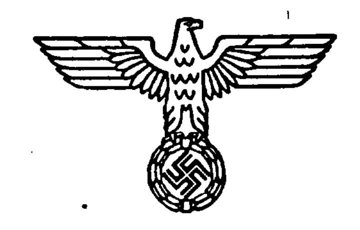





# DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
FACHBLATT DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR WOHNUNGSWESEN EV.

**4. JAHRGANG** **MÄRZ 1944** **HEFT 5/6**


*Ansprache des Reichswohnungskommissars Reichsleiter Dr. LEY auf der Gauleitertagung am 23. und 24. Februar 1944 in München*

## GRUNDSÄTZLICHES ZUM KÜNFTIGEN WOHNUNGSBAU

Meine Parteigenossen!

Wir Nationalsozialisten standen 1933 vor der gewaltigen Aufgabe, unser gesamtes staatliches, volkliches und wirtschaftliches Leben neu zu gestalten.

Die politische Forderung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues war die Schaffung von Wohnungen, die ausreichend groß sind, um darin eine kinderreiche Familie gesund aufwachsen zu lassen.

Ich habe in den ersten Jahren meiner Bemühungen geglaubt, daß die Proklamierung der nationalsozialistischen Zielsetzung auf diesem Gebiete allein genügen würde, um die Wohnungs- und Bauwirtschaft allmählich auf die neuen Gedanken umzustellen. Ich erinnere Sie an die jahrelangen Bemühungen des Reichsheimstättenamtes und der Gauheimstättenämter, diese Gedanken allen am deutschen Wohnungsbau beteiligten Kräften zu vermitteln. Ich mußte sehr bald zu der Überzeugung kommen, daß, wenn diese Aufgabe nicht von uns selbst auch von Staats wegen in die Hand genommen wird, das Ziel nie erreicht würde. Sowohl die zuständigen Behörden als auch die Architekten und die Bauwirtschaft folgten nur zögernd unseren Forderungen. Der Führer selbst, der diese Entwicklung seit Jahren verfolgte, und dem ich des öfteren Vortrag halten konnte, hatte sich dann im Jahre 1941 entschlossen, mir nunmehr auch die staatliche Lenkung des gesamten Wohnungsbaues zu übertragen.

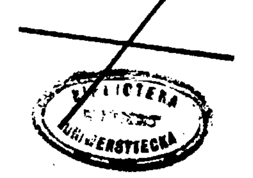
Die staatliche Einflußnahme auf den Wohnungsbau hat in den Jahren nach dem ersten Weltkriege begonnen. Der Staat beschränkte sich im wesentlichen darauf, die Bemühungen der Wohnungswirtschaft, Wohnungen zu bauen, durch gewisse gesetzliche Bestimmungen zu regeln und durch Subventionen zu fördern. An dem liberal-kapitalistischen System selbst hat man im allgemeinen nichts geändert. Auch die Bemühungen nach 1933 gingen an dem wesentlichen Kern der Sache vorbei. Man förderte wohl den Wohnungsbau, aber man führte ihn nicht, weil die eindeutige politische Zielsetzung fehlte.

Solange der Wohnungsbau von den aus den bauwirtschaftlichen Überlegungen sich ergebenden Baukosten aufgebaut war, konnte überhaupt niemals eine endgültige Lösung gefunden werden. Das alte und liberale Wirtschaftsgesetz von Angebot und Nachfrage mußte dazu führen, daß für das Angebot einer kleinen Miete, wie sie sich aus dem Einkommen des deutschen Volksgenossen ergibt, auch nur kleine und meist minderwertige Wohnungen gebaut werden konnten.

Ich bin daher im Wohnungsbau denselben Weg gegangen, wie z. B. beim Volkswagen. Als politische Aufgabe war die Motorisierung breiter Volksschichten gestellt. Das Einkommen dieser Volksschichten ließ es nur zu, daß der Anschaffungspreis für ein Auto nicht mehr als 1000 RM betrug, da sonst eben diese Schichten das Auto nicht hätten kaufen können.




VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT GMBH · BERLIN C 2 · VERSANDPOSTAMT BERLIN

Von diesem festen Preis mußte ich bei der Kalkulation und der Fabrikation ausgehen. Die in der Autoindustrie vorhandenen Modelle, Kalkulations- und Fabrikationsmethoden konnten diesen geforderten Volkswagen zu 1000 RM niemals erzeugen. Wir standen daher vor der Aufgabe, sowohl konstruktiv als auch fabrikatorisch vollkommen neue Wege zu gehen und können heute sagen, daß wir das politische Ziel der Motorisierung des deutschen Volksgenossen, wenn nicht der Krieg dazwischen gekommen wäre, bereits heute erreicht hätten.

Die gleichen Wege werde ich auf dem Gebiet des Wohnungsbaues gehen. Das politische Ziel ist, jeder deutschen Familie ihre ausreichend große und gesunde Wohnung zu schaffen. Sie soll nach der Entscheidung des Führers 74 qm groß sein und in der Miete nicht höher liegen als ein Fünftel bis ein Sechstel des Einkommens des einzelnen Volksgenossen. Wenn ich nun auf Grund der heutigen Baukosten und Baumethoden eine Kalkulation aufstelle, dann stehe ich vor der Tatsache, daß die sich aus diesen Kosten ergebende Miete in den meisten Fällen weit höher liegt als die sozial tragbare Miete von ein Fünftel des Einkommens. Um also eines Tages nicht nur der Zahl nach genügend Wohnungen bauen zu können, sondern auch eine sozial tragbare Miete zu erzielen, müssen ganz neue technische und organisatorische Wege beschritten werden.

Grundsätzlich lehne ich eine dauernde staatliche Subventionierung des Wohnungsbaues ab, ganz gleich, in welcher Form sie geschieht. In den ersten Jahren wird es notwendig sein, in irgendeiner Form die Differenz zwischen der sogenannten wirtschaftlichen Miete und der sozialen Miete auszugleichen. In wenigen Jahren jedoch muß sich der Wohnungsbau selbst tragen. Wenn jemand behauptet, dieses Ziel sei nicht zu erreichen, dann möchte ich demgegenüber die Behauptung aufstellen, daß, wenn eine technisch so hoch entwickelte Wirtschaft wie die unsere nicht mehr in der Lage ist, den natürlichen Wohnbedarf der Volksgemeinschaft zu befriedigen, diese Volkswirtschaft in ihrer inneren Konstruktion falsch sein muß. Ich gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß die Arbeit des Menschen, auch desjenigen, der die einfachste Arbeit im Rahmen der Volkswirtschaft vollbringt, immer so viel Ertrag bringen muß, daß er daraus seine Grundbedürfnisse von Nahrung, Kleidung und Wohnung aus eigener Kraft bezahlen kann. Ist dies nicht mehr der Fall, dann ist unsere Wirtschaftsordnung eben eine Wirtschafts u n o r d n u n g.

Nachdem ich nun die Leitung des deutschen Wohnungswesens übernommen hatte, habe ich sofort damit begonnen, durch großzügige Untersuchungen die Typung und Normung der Bauteile durchzuführen, um damit die Grundlage für eine Serienproduktion zu schaffen. Ich habe weiterhin in einer endlosen Reihe technischer Forschungen neue Baumethoden entwickeln lassen, Baumethoden der ganzen Welt untersucht, um die besten Wege für einen rationellen Wohnungsbau zu finden. Die „Deutsche Akademie für das Wohnungswesen" hat hier bereits einen umfassenden Beitrag zu diesem Ziel geleistet. Unsere Bemühungen gehen nicht nur darauf hinaus, neue Baustoffe und Bauweisen, wie Plattenbauweise, Stahlskelettbauweise zu den vorhandenen traditionellen Baustoffen, wie den Ziegelstein, den Kalksandstein usw. zu entwickeln, sondern auch darauf hinaus, die Baumethoden selbst mit diesen Baustoffen zu vervollkommnen, und durch moderne Montageverfahren Ersparnisse an Arbeitskraft und Arbeitszeit zu erzielen.

Es ist der besondere Wunsch des Führers, daß auch im Wohnungsbau der Ziegelstein nach wie vor der Hauptbaustoff bleiben soll, zumal sich erwiesen hat, daß die großen Bauten, die Jahrhunderte überdauert haben, meist Ziegel- oder Natursteinbauten waren. Bereits die jetzt vorliegenden Ergebnisse dieser Forschungen und praktischen Versuche zeigen, daß, wenn wir einmal zu einem großzügigen Wohnungsbau kommen werden, allein durch diese technische Rationalisierung eine wesentliche Verbilligung der Baukosten erzielt werden wird. Hand in Hand mit dieser Typung und Normung wird dann auch die Umstellung unserer Industrie auf eine serienmäßige Herstellung unter Ausnutzung rationellster Verfahren erfolgen müssen.

Der Krieg wird uns auch hier ein großer Lehrmeister sein. Wenn wir heute die Zahlen lesen, die dem Reichsministerium für Bewaffnung und Munition über Produktionssteigerungen bei gleicher Herabsetzung der Anzahl der Arbeitskräfte und Verringerung der Produktionskosten gemeldet werden, dann können wir uns ein ungefähres Bild von der tatsächlichen Preisverbilligung machen, die auch im Wohnungsbau erzielt werden kann.

In diesem Zusammenhang halte ich es für notwendig, noch einmal auf die Form einzugehen, in der wir die Wohnungen nach dem Kriege bauen wollen. In den vergangenen 10 Jahren ist sehr viel darüber gesprochen worden, ob der Flachbau oder der Hochbau die gesunde Wohnungsform für den Menschen ist. Es steht außer Zweifel, daß das Einzelhaus mit Garten die schönste und gesündeste Wohnform darstellt, jedoch kann diese Frage nicht allein von dieser Seite entschieden werden.

Eine Ansammlung von Zehntausenden von Siedlerstellen und Eigenheimen ist noch lange keine Stadt. Städte aber sind da und werden da sein. Infolgedessen werden wir ganz zwangsläufig auch den Hochbau pflegen müssen. Der Führer selbst hat in seinem Erlaß entschieden, daß das Eigenheim und die Siedlung bevorzugt zu behandeln seien und ich beabsichtige auch nach dem Kriege, das Kleingartenwesen in stärkstem Umfang zu fördern. Andererseits zwingt uns die Frage der städtebaulichen Gestaltung dazu, auch in mehrstöckiger Bauweise zu bauen, schon allein aus dem Grunde, weil unsere Städte sonst eine allzu große Ausdehnung erhalten würden. Und damit komme ich zu einer entscheidenden Frage, die uns als Aufgabe für die Nachkriegszeit gestellt ist: Den Wiederaufbau der bombengeschädigten Städte.

Der Führer hat den Reichsminister Pg. Albert S p e e r mit der Planung dieser Städte beauftragt. Ich bin mir mit Minister Speer darüber einig, daß seine Aufgabe in der Aufstellung übergeordneter Flächenpläne besteht, der Feststellung der Straßenlinien, sowie der Gestaltung der öffentlichen Plätze und Bauten. Meine Aufgabe ist, die Wohnungsplanung für die als Wohnsiedlungsgebiete ausgewiesenen Flächen zu erstellen.

Wer eine Stadt im heutigen Deutschland planen will, muß zuerst einmal eine bestimmte Einstellung zur Stadt selbst gewinnen.

Wir sind gewohnt, die Stadt als einen völkischen Gefahrenpunkt, als biologischen Krankheitsherd anzusehen. Die Stadt reißt den Menschen aus einer örtlichen Gemeinschaftsbindung, wie sie das Dorf noch kennt, heraus und bietet ihm die Möglichkeit, im gewissen Sinne anonym, unkontrolliert von der Gemeinschaft, ein Leben nur nach seinem persönlichen Geschmack zu führen. Diese Erscheinung liegt im wesentlichen daran, daß unsere Städte unorganisch aufgebaut sind, daß sie den Gemeinschaftszusammenhang der örtlichen Zelle verloren haben. Wenn wir aber vor der Tatsache stehen, daß wir Städte haben und neue Städte bauen müssen, dann müssen wir auch zur Stadt eine neue positive Einstellung gewinnen.

Ich bin der Überzeugung, daß eine Stadt, selbst eine Großstadt, wenn sie richtig aufgebaut ist, keinen biologischen und politischen Gefahrenherd für ein Volk darzustellen braucht. Es muß uns gelingen, unsere Städte so zu bauen, daß sich die Vorteile des ländlichen Lebens mit seiner engen Gemeinschaftsbindung, dem Zusammenleben mit der Natur verbinden lassen, mit all dem, was uns bisher die Stadt wert gemacht hat mit ihren kulturellen und geistigen Einrichtungen. Wir müssen im Dorf wie in der Stadt die beiderseitigen Vorteile

herausfinden, sie miteinander verbinden und so den Unterschied zwischen Stadt und Land eines Tages überwinden.

Die heutige Stadt hat sich als kinderfeindlich erwiesen, obwohl man annehmen müßte, daß gerade eine Stadt, in der die Wohnungsverhältnisse, die hygienischen Einrichtungen, Krankenhäuser, ärztliche Versorgung und alles andere weit besser vorhanden ist, als auf dem Land, daß dort gerade der richtige Boden sein müsse, auf dem gesunde Familien und gesunde Kinder aufwachsen können. Die nach kapitalistischen Gesichtspunkten aufgebaute Stadt mit ihrer Bodenspekulation, Mietkasernen und der jüdischen Tingeltangelkultur ist lebensfeindlich gewesen.

Eine nationalsozialistische Stadt, aufgebaut auf gesunden Wohnzellen, wird auf die Dauer gesehen an Lebenskraft und Kinderzahl dem breiten Land nicht nachstehen. So betrachtet kann die Zerstörung unserer alten Stadtkerne, die ungesund und meist das Ergebnis dieser kapitalistischen Spekulation waren, einmal zu einem Segen für unser Volk umgewandelt werden.

Ich habe in diesen Tagen den Auftrag gegeben, die Neuplanung der Wohnungsgebiete in den bombengeschädigten Städten einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Nach dem Wunsch des Führers soll das in den Städten vorhandene Straßennetz soweit als möglich, auch für den kommenden Neubau, Verwendung finden. Trotzdem müssen wir zu einer weitestgehenden Auflockerung kommen. Die Straßen müssen breiter werden, die Hinterhöfe dürfen nicht mehr bebaut werden. Ich bin jedoch der Auffassung, daß, wenn wir in den alten Stadtgebieten, gerade weil wir breitere Straßen bekommen, höher bauen als die bisherige Stockwerkhöhe war, wir fast gleich viel Menschen besser und gesunder unterbringen können, als in dem bisherigen Wohnraum.

Der Führer legt besonderen Wert darauf, daß zu den einzelnen Wohnungen ein entsprechender Kelleranteil vorhanden ist, insbesondere ist dies für die Schaffung eines geeigneten Luftschutzes notwendig. Der Führer vertritt die Auffassung, daß wir mit dem Bau von Hochbunkern nicht mehr fortfahren sollen. Er ist der Auffassung, daß es genügt, die Kellerräume mit einer 1 m starken Betondecke zu versehen. Die Anlage von Hochbunkern würde eine ungeheure Verschwendung von Material und eine starke Investierung von Mitteln darstellen, wobei wir nicht wissen, ob sie in 30 oder 50 Jahren noch zweckentsprechend sind. Was den Umfang des Wohnungsbaues nach dem Kriege betrifft und die Zeit, welche wir benötigen, um den ungeheuren Wohnungsfehlbestand zu beseitigen, will ich mich auf keine Zahlen festlegen. Der Führer selbst hat in seiner Rede vom 30. Januar zu dieser Frage Stellung genommen. Wenn im Jahre 1938, in einer Zeit also, in der noch in keiner Weise eine klare Führung innerhalb des Wohnungsbaues vorhanden war, weit über 300 000 Wohnungen gebaut worden sind, der Wohnungsbau zur damaligen Zeit aber hinter den großen Baumaßnahmen der Autobahn, des Westwalls, der Rüstungsbauten usw. an dritter und vierter Stelle stand, inzwischen die Bauwirtschaft durch die Aufgaben des Krieges eine außerordentliche Ausdehnung ihrer Kapazität erfahren hat, so ist es ganz ohne Zweifel, daß wir die geforderte Anzahl von 1 Million Wohnungen pro Jahr nach dem Kriege bald erreichen werden.

Ich sehe in dieser Tatsache auch die einmalige Chance, unserem gesamten Volksleben durch die gesunde Gestaltung ihrer Wohnungen eine neue Struktur zu geben und sie von Grund auf zu verbessern. Da wir aber nach dem Kriege mit dem Bauen nicht erst lange warten können, ist es notwendig, daß jetzt schon bereits die Planungen im großen fertiggestellt werden.

Ich sehe nun meine Aufgabe als Reichswohnungskommissar nicht nur darin, diesen kommenden Wohnungsbau gesetzlich zu regeln, Vorschriften zu erlassen, um dann zu glauben, daß damit bereits alles in Ordnung sei. Ich werde den Wohnungsbau auch wirtschaftlich, materiell und organisatorisch so vorbereiten, daß mir nach dem Kriege auch der notwendige Apparat und die wirtschaftliche Organisation zur Durchführung zur Verfügung stehen. Ich werde die mir unterstehenden Wohnungsunternehmungen in Verbindung mit den wirtschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Arbeitsfront, der Bauhilfe und den Bauhöfen organisatorisch soweit entwickeln, daß mir nach dem Kriege, sobald die notwendigen Fach- und Arbeitskräfte zurückkehren, in jedem Kreis ein einsatzfähiger Bauapparat zur Verfügung steht. Ich halte es jetzt schon für notwendig, daß Sie sich als Gauwohnungskommissare der Frage annehmen, wie Sie Ihre Kreise in Hinsicht auf den Wohnungsbau autark gestalten können.

Schon allein das Transportproblem gebietet uns dafür zu sorgen, daß die einzelnen Kreise, zumindestens aber die Gaue, in der Beschaffung von Baustoffen, der Fenster und Türen, Installationen usw. und der zum Bau notwendigen Wohnungsunternehmungen, Baufirmen, Arbeitskräfte, Transportmittel usw. unabhängig sind. Nur dann, wenn Sie sich als Gauwohnungskommissare diese Organisation selbst schaffen, werden Sie nach dem Kriege Ihre Wohnungssorgen überwinden können.

Hierzu wird es notwendig sein, einmal eine eingehende Rohstoffinventur Ihres Gaues in Hinblick auf die Wohnungsbaumaßnahmen vorzunehmen. Wir werden auch nach dem Kriege mit sogenannten ortsüblichen Baustoffen bauen müssen. Auf Grund einer solchen Inventur werden Sie bald feststellen, was Ihnen zur Durchführung des Wohnungsbaues nach dem Kriege noch alles fehlt. Es gibt Gaue, die über viel Holz verfügen, aber nicht genügend holzverarbeitende Industrie haben, die ihnen die Fenster und Türen, Treppen, Möbel und sonstige Einrichtungen für den Wohnungsbau schaffen, andere wieder haben genügend Lehmvorkommen, führen aber Ziegelsteine oder andere Baustoffe aus weiter abliegenden Gebieten ein. Wir können für die Bautätigkeit nach dem Kriege gar nicht genug Produktionsstätten schaffen. Auch jetzt im Kriege sind noch eine Reihe von Produktionssteigerungen in diesen Betrieben möglich. Ich habe erst dieser Tage einen Prüfungsbericht von 40 Ziegeleien in einem Gaugebiet erhalten. In dem Bericht wird eindeutig nachgewiesen, daß sich durch wenige technische Veränderungen und organisatorische Umstellungen, die auch unter den erschwerten Bedingungen des Krieges durchführbar sind, die Produktionsleistung dieser 40 Ziegeleien um 20—30 % erhöhen läßt und noch Arbeitskräfte eingespart werden konnten. Ebenso wird es möglich sein, die Sägewerke, die holzverarbeitenden Industrien und andere Zweige der Wirtschaft, die als Zulieferungsbetriebe für den kommenden Wohnungsbau anzusehen sind, durch geeignete Maßnahmen zu Leistungssteigerungen zu bringen.

Nun möchte ich auf das vom Führer angeordnete deutsche Wohnungshilfswerk eingehen. Das deutsche Wohnungshilfswerk umfaßt alle Maßnahmen, um für Luftkriegsbetroffene geeigneten Wohnraum zu schaffen, wiederherzustellen oder zurückzugewinnen. Das Kernstück des deutschen Wohnungshilfswerk ist der Bau von Behelfsheimen unter weitestgehender Einschaltung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe des deutschen Volkes. Darüber hinaus aber soll Wohnraum gewonnen werden durch

a) Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums,

b) durch Schaffung von Wohnraum durch Ausbau von Dachgeschossen sowie durch sonstige Um- und Ausbauten,

c) durch Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen,

d) durch Bau von Kriegswohnungen.

Zum Behelfsheimbau möchte ich nur kurz folgende Richtlinien aufstellen:

1. Die vom Führer selbst festgelegte Größe des Behelfsheimes muß aus grundsätzlichen Erwägungen heraus überall eingehalten werden. Wenn da oder dort geringfügige Änderungen, die sich z. B. aus dem Baustoff her ergeben, eintreten müssen oder dadurch, daß der beim reichseinheitlichen Typ neben das Gebäude gestellte Schuppen direkt an das Haus angebaut wird, habe ich gegen diese Veränderungen grundsätzlich nichts einzuwenden. Grundprinzip muß sein, daß zu jedem Behelfsheim nicht mehr Baustoffe Verwendung finden, als für den Reichstyp vorgesehen sind.
2. Durch die Einrichtung der Baukarte ist das behördliche Verfahren auf ein Mindestmaß verkürzt worden, insbesondere ist das Verfahren der Baugenehmigung und der baupolizeilichen Prüfung in Wegfall gekommen. Durch eine neue, inzwischen herausgegebene Verordnung habe ich nun auch noch die zentrale Verteilung der Baukarten, um jede Verzögerung zu vermeiden, direkt in die Gaue verlagert. Sie können als Gauwohnungskommissare in Verbindung mit Ihren Baubevollmächtigten von sich aus die Menge an Behelfsheimen festlegen, die Sie aus den zu mobilisierenden Baustoffen bauen können. Ich habe mir als Reichswohnungskommissar lediglich noch die Verteilung der durch Reichsminister Speer direkt bei der Industrie in Auftrag gegebenen Serienhäuser vorbehalten. Darüber hinaus sind für das erste Quartal 1944 den Gauen gewisse Spitzenkontingente für die in Selbst- und Gemeinschaftshilfe zu errichtenden Behelfsheime zur Verfügung gestellt worden. Es liegt nun an Ihnen, durch die Mobilisierung der örtlichen Baustoffe, durch Steigerung der Baustoffproduktion, durch Einschaltung behelfsmäßiger Bauweisen diese Spitzenkontingente noch zu strecken und durch die Anzahl der in Ihrem Gau zu errichtenden Behelfsheime noch zu erhöhen.
   Ich werde das Verfahren der Baukarte auch auf einige andere Baumaßnahmen des deutschen Wohnungshilfswerkes ausdehnen, wie Ausbau von Lauben, Dachgeschoßausbauten, Wohnungsteilungen und Umbauten, wobei bei diesen Maßnahmen eine allerdings wesentlich vereinfachte baupolizeiliche Prüfung aus Sicherheitsgründen beibehalten werden muß.
3. Die Erfahrungen in Berlin, Hamburg, im Ruhrgebiet usw. haben gezeigt, daß die Ingangsetzung der Behelfsheimaktion auf zwei Wegen erfolgen muß.
   Der erste Weg ist die Erstellung größerer Behelfsheimsiedlungen durch Einschaltung der Betriebe, die zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen werden können. Diese Betriebe werden am besten in Verbindung gebracht mit der serienmäßigen Herstellung der Montageteile für Behelfsheime.
   Der zweite Weg ist die Einschaltung der Partei, der Gemeinden und der wohnwirtschaftlichen Verbände zur Mobilisierung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe des einzelnen Volksgenossen.

Es ist Ihnen bekannt, daß in den bombengeschädigten Städten im Rahmen der Sofortmaßnahmen durch Wiederherstellung teilzerstörter Wohnungen ein großer Teil von Wohnraum wieder zurückgewonnen wird. Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob es nicht zweckmäßiger wäre, zuerst alle Baumittel und Arbeitskräfte, die für den Wohnungsbau noch verfügbar sind, auf die Wiederherstellung dieses teilzerstörten Wohnraumes zu konzentrieren und die Behelfsheimaktion zurückzustellen. Auch wurden Berechnungen darüber angestellt, daß in gewissen Fällen bei den Sofortmaßnahmen für eine Wohnung weniger Baustoffe und Mittel aufgewandt werden müßten als bei der Errichtung eines Behelfsheimes.

Ich möchte Ihnen daher einige Gesichtspunkte bekanntgeben, die bei einem Vergleich der Sofortmaßnahmen und der Behelfsheimaktion beweisen, warum ich besonderen Wert auf die Durchführung der Behelfsheimaktion legen muß, insbesondere auch in den Gauen, in denen bisher Luftkriegsschäden nur in geringem Umfang oder noch gar nicht aufgetreten sind.

1. Der Bau von Behelfsheimen ist in jedem Fall eine Neuschöpfung von Wohnraum. Durch die Sofortmaßnahmen wird vorhandener Wohnraum zurückgewonnen, und zwar nur in den Fällen, in denen die bisherigen Bewohner die unbewohnbar gewordene Wohnung verlassen haben.
2. Die Behelfsheimsiedlungen können durch ihre aufgelockerte Bauweise und die Auswahl ihres Standortes als weit weniger luftgefährdet angesehen werden als diejenigen Wohnungen, die durch die Sofortmaßnahmen wiedergewonnen werden. Im Falle einer weiteren Zerstörung unserer Städte werden teilzerstörte Behelfsheime weit schneller wiederhergestellt werden können als teilzerstörte Wohnblocks.
3. Bei dem Vergleich der beiden Maßnahmen ist auch zu beachten, daß beim Bau von Behelfsheimen in viel größerem Umfange Selbst- und Gemeinschaftshilfe eingesetzt werden kann und im Gegensatz zu den Sofortmaßnahmen nur wenig Fachkräfte notwendig sind.
4. Die Behelfsheimaktion kann ich auch ohne Einsatz hochwertiger Baustoffe, wie Holz, Eisen, Ziegelstein usw., durchführen, weil ich hier mit Ersatz- und Ausweichstoffen arbeiten kann und z. B. bei Fenstern und Türen den Vorteil einer Serienproduktion voll ausnutze, während bei den Sofortmaßnahmen dies kaum möglich ist.
5. Das entscheidende Motiv aber, das mich veranlaßt, die Behelfsheimaktion mit allen Mitteln voranzutreiben, ist folgende Überlegung: Wie ich am Anfang meiner Rede ausgeführt habe, besitzen wir nach dem Kriege die einmalige Chance, den großen Teil unserer Städte nach ganz neuen Gesichtspunkten wieder aufzubauen. Stehen wir nach dem Kriege dann unter dem Druck einer allzu großen Wohnungsnot, werden wir vielleicht zu einer Reihe von Zwangslösungen kommen müssen, nur vom Wunsch beseelt, überhaupt Wohnungen zu bauen. Haben wir aber die genügende Anzahl von Behelfsheimen als Ausweichmöglichkeit, dann werden wir uns in bestimmtem Umfang Zeit lassen können, den Neubau der Städte in großzügigster Weise durchzuführen.
6. Durch die Behelfsheimaktion sollen nicht nur diejenigen Volksgenossen in den luftkriegsgeschädigten Gebieten untergebracht werden, die dort verblieben sind, sondern es sollen darüber hinaus, aus den verschiedensten Erfahrungen heraus, die in fremde Gaue evakuierten Volksgenossen wieder in ihre Heimatgebiete zurückgesiedelt werden. Diese Rücksiedlung ist aber niemals möglich, wenn wir durch die Sofortmaßnahmen den vorhandenen Wohnraum wiederherstellen, sondern nur, wenn wir durch den Bau von Behelfsheimen zusätzlichen Wohnraum schaffen.

Die Vorteile der Sofortmaßnahmen im Gegensatz zu den Behelfsheimen, wie die einfachere Versorgung mit Licht, Wasser usw., Nähe der Verkaufsgeschäfte, Ausnutzung vorhandener Verkehrseinrichtungen usw., sollen in keiner Weise verkannt werden, zumal ich ja selbst als Reichswohnungskommissar diese Maßnahmen mit zu leiten und zu steuern habe.
Bei einem ernsthaften Vergleich aber mit der Behelfsheimaktion bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß beide Aktionen notwendig sind und mit aller Energie durchgeführt werden müssen. Ich erstrebe daher auch aus diesem Grund eine Zusammenfassung der Maßnahmen in eine Hand, um den Einsatz der Arbeitskräfte, der Baumaterialien usw. aufeinander abzustimmen und zweckentsprechend einsetzen zu können.

Ich bin mir im klaren, daß die Unterbringung der Volksgenossen in diesen Behelfsheimen das Primitivste darstellt, das wir deutschen Volksgenossen bieten dürfen. Um so notwendiger ist es gerade, daß diese Volksgenossen in all dem, was sie zur Einrichtung des Hauses, zur Pflege ihres Gartens usw. benötigen, besonders betreut werden müssen. Ich habe mit dieser Aufgabe die wohnwirtschaftlichen Verbände der Hausbesitzer, Mieter, Kleingärtner und Kleinsiedler beauftragt; die beiden letzteren Verbände haben zusätzlich den Auftrag, durch Winterfestmachung von Laubenwohnungen behelfsheimähnliche Unterkünfte zu schaffen.

Die Behelfsheimaktion ist eine Waffe in diesem Kriege, um der Wohnraumblockade, die uns die Gegner zugedacht haben, wirksam entgegentreten zu können. Soviel Wohnungen sie uns zerstören, soviel Herdstellen wollen wir, wenn auch in primitivster Form, wiederschaffen, damit jeder Volksgenosse wieder sein Heim in einfachster Form zurückerhält. Die Reibungen, die durch die evakuierten Volksgenossen in Hunderttausenden von Familien entstehen, können wir nur durch die Schaffung eigener Herdstellen bzw. durch den Bau von Behelfsheimen beseitigen. So gesehen, ist die Behelfsheimaktion *die* politische Aufgabe, die uns zur Zeit in der Heimat gestellt ist. Ich habe daher auch das Schwergewicht der Aktion wieder in die Hand der Partei gelegt und mein politisches Fachamt, das Reichsheimstättenamt mit seinen Gauheimstättenämtern, wieder stärkstens aktiviert. Ich fordere Sie auf, Ihre ganze Kraft und Energie zur Durchführung dieser Aktion einzusetzen. Halten sie sich nicht länger mit großen Debatten über die künstlerische Gestaltung des Behelfsheimes auf. Hier gibt es nur eine Parole: Bauen, bauen, bauen!

*ORR. Dr. Erhard Müller*

# Die Reichsbeihilfen zur Durchführung der Wohnraumlenkung und Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen

**A. Einleitung**

Die Wohnraumlenkungsverordnung gibt neben der Erfassung und Verteilung des freiwerdenden Wohnraumes auch die Möglichkeit zur Vermehrung und Verbesserung der in dem vorhandenen Gebäudebestand befindlichen Wohnräume. Hierzu gehört in erster Linie die Zurückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums, die Teilung von Wohnungen, die Förderung von Umbauten und Ausbauten und die dauernde Instandhaltung des vorhandenen Wohnhausbesitzes. Die Wohnraumversorgungsverordnung vom 21. Juni 1943 gibt in den §§ 7 und 19 auch die Möglichkeit zu baulichen Maßnahmen bei Nebenwohnungen und unterbelegten Wohnungen. Innerhalb der Wohnraumlenkung wird auch die Abwanderung aus „Brennpunkten des Wohnungsbedarfs" und die Freimachung von brauchbaren Wohnungen jeder Art durch die Gewährung von Umzugskosten- und Mietbeihilfen gefördert, außerdem werden Entschädigungen für Mietausfälle gegeben.

Zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen der Wohnraumlenkung und Wohnraumversorgung können auf Grund des Reichsbeihilfeerlasses des Reichswohnungskommissars vom 8. März 1943 und des Ergänzungs- und Durchführungserlasses vom 12. August 1943 Reichsbeihilfen gewährt werden. Der Reichsbeihilfeerlaß bildet damit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnraumlenkung; er bezweckt eine weitgehende Förderung aller Maßnahmen der Wohnraumlenkung, soweit die private Initiative Anregung oder Hilfe notwendig hat. Der Reichsbeihilfeerlaß bildet nunmehr die Grundlage für die Gewährung von Reichsmitteln in der nachstehend geschilderten Art und Weise. Der Reichsbeihilfeerlaß und der Ergänzungs- und Durchführungserlaß sind in formeller Hinsicht weder eine Zusammenfassung noch eine Neufassung der früher geltenden Beihilfegrundsätze. Materiell setzen sie die früheren Beihilfeaktionen des Reiches in erweitertem Umfange fort. Die bei dem Erscheinen des Reichsbeihilfeerlasses vom 8. März 1943 noch laufende sogenannte VII. Zuschußaktion des Reiches wurde als beendet erklärt; nur für die damals laufenden Bauvorhaben wurden noch Zuschüsse auf Grund dieser Bestimmungen gegeben.

**B. Arten und Voraussetzungen der Reichsbeihilfen**

Die Durchführung wichtiger Reichsaufgaben erfordert häufig die finanzielle Mitwirkung des Reiches im Wirtschaftsleben. In welcher Art und Weise die wirtschaftliche Hilfe gewährt wird, ist im allgemeinen je nach dem verfolgten Zweck und nach den vorliegenden Voraussetzungen verschieden. Das Reich hilft im allgemeinen auf folgende Weise: durch Kredite unter jeweils verschiedenen Bedingungen, durch verlorene Zuschüsse, oder es beteiligt sich, oder es gibt steuerliche Erleichterungen, oder es leistet Bürgschaft. Gegebenenfalls können mehrere Arten der Reichsbeihilfen miteinander verbunden sein.

Auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung und Wohnraumversorgung hat das Reich in erster Linie die Form der verlorenen Zuschüsse gewählt. Bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses wird neben dem Zuschuß auch noch ein Darlehen gewährt.

Die Reichsbeihilfe dient

a) zur Gewinnung neuer Wohnungen oder von Wohnungsteilen (Nr. 5—10 des Reichsbeihilfeerlasses und §§ 7 und 19 der Wohnraumversorgungsverordnung),

b) für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten in vorhandenen Wohnungen gemäß Nr. 11 und 12 des Reichsbeihilfeerlasses und §§ 7 und 19 der Wohnraumversorgungsverordnung,

c) als Umzugskostenbeihilfe gemäß Nr. 14 und 15 des Reichsbeihilfeerlasses,

d) als Mietbeihilfe nach Nr. 16 des Reichsbeihilfeerlasses,

e) als Entschädigung für Mietausfälle nach Nr. 17 des Reichsbeihilfeerlasses.

**1. Die Reichsbeihilfe zur Gewinnung neuer Wohnungen oder Wohnungsteile**

Für Neubauten werden Reichsbeihilfen auf Grund des Reichsbeihilfeerlasses nicht gegeben. Soweit die Erstellung von Neubauten von Reichs wegen gefördert wird, geschieht dies nach besonderen Bestimmungen, auf die hier nicht eingegangen wird. Innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes können neue Wohnungen oder Wohnungsteile nur gewonnen werden durch Teilung von Wohnungen, durch Umbau von Gebäuden zum Zwecke der Wohnraumgewinnung oder durch Erweiterung eines Gebäudes mittels Ausbaues, der einen oder mehrere neue Räume zusätzlich schafft. Für die Teilung kommen hauptsächlich Großwohnungen in Betracht. Durch die Teilung sollen mindestens zwei selbständige Wohnungen entstehen. Eine selbständige Wohnung muß neben den Wohnräumen eine eigene

Küche (mindestens eine eigene Kochgelegenheit) und die erforderlichen Nebenräume haben; sie soll möglichst einen eigenen Zugang haben und für sich abgeschlossen sein. Es wurde wiederholt angefragt, ob in gewissen Fällen auch die Zusammenlegung von Wohnungen mit Reichsmitteln gefördert werden könnte; man wolle z. B. zwei aneinanderstoßende Wohnungen zusammenlegen für die Zwecke zweier bisher getrennt lebender verwandter Familien. Hierzu ist zu sagen, daß die Zusammenlegung von Wohnungen dem Zweck der Wohnraumlenkungsverordnung und somit dem Zweck des Reichsbeihilfeerlasses grundsätzlich widerspricht. Denn der Gesamtbestand an Wohnungen darf nicht verringert werden.

Durch *Umbau* kann ein Hausbesitzer sein Gebäude in verschiedener Weise umgestalten. Als Umbau im Sinne des Reichsbeihilfeerlasses gilt insbesondere die Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung oder Ausbau eines Dachgeschosses oder Untergeschosses sowie die Umwandlung gewerblicher oder sonstiger Räume in Wohnungen. Der Reichswohnungskommissar hat insbesondere für den Umbau und Ausbau von Dachgeschossen laufend Baustoffe zugewiesen, so daß gerade der Ausbau von Dachgeschossen in größerem Umfange betrieben und praktisch verwirklicht werden kann. So wurde der Begriff „Umbauten" auf die zeitbedingten Notwendigkeiten abgestellt. Voraussetzung für die Reichsbeihilfen ist, daß durch Umbauten möglichst eine selbständige neue Wohnung geschaffen wird.

Zuschußfähig ist weiterhin die Gewinnung von *Wohnungsteilen* nach Nr. 6 des Reichsbeihilfeerlasses durch Anbauten. Man könnte allerdings im Zweifel sein, ob es sich noch um eine bauliche Maßnahme innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes handelt; denn ein Anbau geht vielfach über den vorhandenen Gebäudebestand hinaus. Er soll ihn vergrößern. Andererseits wird durch einen solchen Anbau nicht eine selbständige Wohnungs- und Wirtschaftseinheit geschaffen. Letzten Endes liegt es aber im Reichsinteresse, daß möglichst viel Wohnraum erstellt wird. Deshalb hat der Reichswohnungskommissar im Ergänzungs- und Durchführungserlaß vom 12. August 1943 zu Nr. 5 Anbauten als beihilfefähig erklärt. Hier handelt es sich um die Verbesserung der Wohnverhältnisse von Land- und Waldarbeitern und von Familien mit mindestens drei Kindern in häuslicher Gemeinschaft. Das Reich hilft in diesem Falle auch dann, wenn durch bauliche Maßnahmen die Wohnung erweitert werden soll. Es spielt keine Rolle, welches Besitzverhältnis oder welche Art der Wohnung in Frage kommt — gleichgültig ob Eigenheim, Miet- oder Werkwohnung. Als Land- und Waldarbeiter gelten alle Personen, die überwiegend in land- oder forstwirtschaft-Betrieben (auch Nebenbetrieben) tätig sind. Diese Maßnahme hat eine erhebliche sozialpolitische Bedeutung, sie dient zur weiteren Seßhaftmachung des Landvolkes. Die Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Lande wird auch noch durch die weitere Bestimmung bezweckt, nach der die Herstellung von Unterkunftsräumen für die im Betrieb eines Bauern mitarbeitenden Kinder oder sonstigen Angehörigen mit Reichszuschüssen gefördert werden kann. Der Reichswohnungskommissar hat auch bei Kleinsiedlungen trotz siedlungspolitischer Bedenken sowohl den Dachgeschoßausbau zugelassen (Erlaß vom 27. August 1943[1] — Nr. 6300/247/43) als auch Anbauten als förderungswürdig erklärt.

**2. Die Reichsbeihilfe für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten in vorhandenen Wohnungen gemäß Nr. 11 und 12**

Als Instandsetzungsarbeiten gelten Maßnahmen, die zur Beseitigung von Mängeln an Wohngebäuden oder Wohnräumen bestimmt sind. Das können sowohl Ausbesserungen aller Art am Äußeren als im Inneren des Gebäudes sein. Als Ergänzungsarbeiten werden im Sinne des Reichsbeihilfeerlasses Arbeiten angesehen, die den Wert des Wohngebäudes oder des Wohnraums auf die Dauer erhöhen, z. B. Einbau von Elektrizitäts-, Gas-, Lüftungs- und Abortanlagen, Anschluß an die Kanalisation, Herstellung von Wasseranlagen u. dgl. Auch Einrichtungen außerhalb des Hauses, die für das normale Wohnen unerläßlich sind, wie z. B. Brunnen, Abortanlagen, Wasserleitungen, Stützmauern usw., können in die Zuschußmaßnahmen einbezogen werden. Zu den lebensnotwendigen Einrichtungen können auch Stallungen, Schuppen und Scheunen usw. gehören, soweit sie auch baulich einen Bestandteil des Wohngebäudes darstellen. Der Reichswohnungskommissar hat grundsätzlich Bedenken nicht dagegen erhoben, daß Zuschußleistungen bei baulichen Arbeiten an derartigen Wirtschaftsgebäuden, die unbedingt notwendig sind, erfolgen können, soweit es sich nicht um Einrichtungen eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt. Das Wohngebäude und die damit fest zusammengebauten Anhängsel müssen vor dem Verfall gerettet werden, insbesondere dann, wenn dem Besitzer oder Eigentümer es unmöglich ist, die Kosten allein aufzubringen. Reichsbeihilfen können weiter gegeben werden, um Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an den Wirtschaftsgebäuden (Stall und Scheune) der Land- und Forstarbeitereigenheime vorzunehmen. Diese Wirtschaftsgebäude brauchen nicht unmittelbar mit dem Wohngebäude verbunden zu sein. Es handelt sich hier um eine Ausnahmeregelung.

Der Erlaß unterscheidet zwischen Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten, die bei der Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums und bei den sonstigen Maßnahmen der Wohnraumlenkung erforderlich werden (Nr. 11), und solchen Arbeiten, die nicht zur Durchführung des § 4 der Verordnung vom 14. August 1942 (Zweckentfremdung) und der Wohnraumlenkungsverordnung dienen (Nr. 12). Die Arbeiten der ersten Art gelten der Wohnraumgewinnung. Sie können deshalb in weiterem Umfange bezuschußt werden, während die anderen baulichen Arbeiten nach Nr. 12 des Reichsbeihilfeerlasses nur der Sicherung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes dienen. Der Reichszuschuß soll in diesen Fällen nur die Unbewohnbarkeit der Räume verhindern oder beseitigen, wobei der Begriff der Unbewohnbarkeit nicht zu enge auszulegen ist. Hierbei kann den Besitzern zugemutet werden, ihr Interesse am Wohnraum und ihrem Eigentum weitgehend selbst zu wahren und sowohl Gebäude als Wohnungen instand zu halten.

Hiernach können auch Arbeiten gefördert werden, die erforderlich waren, um gemäß § 7 Buchst. a der WohnraumversorgungsVO Nebenwohnungen für den ganzjährigen Gebrauch herzurichten oder gemäß § 19 einen Teil einer unterbelegten Wohnung durch Instandsetzung oder Ergänzung so auszugestalten, daß die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht und eine gegenseitige Störung zwischen den zwei Mieterparteien vermeidbar gemacht wird. Hierbei kommt insbesondere die Anbringung einer eigenen Kochstelle, ein eigener Eingang, eine eigene Wasserentnahme und eine eigene Abortanlage in Betracht. Wenn durch bauliche Maßnahmen nach § 19 der WohnraumversorgungsVO eine neue Wohnung gewonnen werden soll, so handelt es sich regelmäßig um eine Wohnungsteilung, die gemäß Nr. 5—9 des Reichsbeihilfeerlasses zuschußfähig ist.

Zur Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums kann auch die sogenannte mittelbare Freimachung von zweckentfremdeten Wohnungen gefördert werden. Demzufolge können Reichszuschüsse für die zweckentsprechende Herrichtung von Läden, Geschäftsräumen und sonstigen Räumen in bereits vorhandenen Gebäuden gegeben werden, wenn diese Räume zur Unterbringung von aus zweckentfremdeten Wohnungen herausgenommenen Büros usw. bestimmt sind. Damit ist dem

häufigen Einwand der Boden entzogen, daß zum Ausbau der zu beziehenden Räume keine Mittel vorhanden seien. Zu beachten ist hierbei, daß der Antragsteller und Empfänger des Reichszuschusses in einem solchen Fall nur der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte oder der Besitzer des Gebäudes sein kann, nicht etwa der künftige Mieter der Räume.

Wichtig ist die Stellungnahme des Reichswohnungskommissars zur Beseitigung der durch Kriegseinwirkung an Wohngebäuden entstandenen Schäden gemäß Nr. 6 des Durchführungs- und Ergänzungserlasses vom 12. August 1943. Hiernach werden Reichszuschüsse nach dem Reichsbeihilfeerlaß *nicht* gewährt, wenn die Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl I S. 1547) für solche Schäden maßgebend sind. Auch die Schaffung reiner Not- und Behelfsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von durch Feindeinwirkung obdachlos Gewordenen kann nicht auf Grund des Reichsbeihilfeerlasses gefördert werden; sie werden nach Maßgabe des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 5. Mai 1942 (MBliV 1942 S. 1026) finanziert. Wenn aber Dauerwohnungen für Luftkriegsbetroffene oder sonstige Obdachlose infolge von Feindeinwirkung in bereits bestehenden Gebäuden geschaffen werden sollen, so können Mittel auf Grund des Reichsbeihilfeerlasses beantragt werden. Die baupolizeilichen Anforderungen an die Bauausführungen brauchen bei Gewährung der Reichszuschüsse nicht zu streng zu sein. Entscheidend ist, daß diese Wohnungen nach ihrer Bauart für Wohnzwecke geeignet sind und mindestens für fünf Jahre für Wohnzwecke bestimmt sind.

### 3. Umzugskostenbeihilfe

Die einfachste Form der Wohnraumgewinnung besteht darin, daß die Wohnung vom Inhaber freigemacht wird. Es hat immer wieder eine Reihe von Mietern gegeben, die geneigt waren, ihre Wohnung aufzugeben, wenn ihnen der Umzug erleichtert wurde. Es wurde deshalb in Nr. 10 des Ergänzungs- und Durchführungserlasses zu Nr. 14 des Reichsbeihilfeerlasses hierfür das Nähere bestimmt. Dabei muß es sich naturgemäß um Wohnungen handeln, an deren Freimachung ein öffentliches Interesse besteht. Deshalb wird die Abwanderung aus Orten gefördert, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind (§ 11 des WohnrLVO). Im Deutschen Reichsanzeiger erfolgt jeweils die Bekanntgabe, ob eine Ortschaft zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs erklärt worden ist. Das öffentliche Interesse bezieht sich ferner auf die Freimachung von Wohnungen, die nach Maßgabe der Wohnraumlenkungsverordnung und der Wohnraumversorgungsverordnung erfaßt oder erfaßbar sind. Das sind in der Hauptsache sogenannte Nebenwohnungen, unterbelegte Wohnungen, Ausbauwohnungen und bisher zweckentfremdete Wohnungen. Wenn jedoch der Umzug aus dienstlichen, beruflichen oder Erwerbsgründen oder aus sonstigen, ausschließlich im Interesse des Umziehenden liegenden Gründen erfolgt, ist eine Umzugsbeihilfe nicht möglich, weil sie größtenteils auch nicht erforderlich ist oder für erforderlich gehalten wird, denn der Umzug wird auch ohne Reichsbeihilfe vorgenommen werden. Der Reichswohnungskommissar erhebt aber keine Bedenken, wenn Umzugskostenbeihilfen auch gewährt werden zur Freimachung von zweckentfremdeten Wohnungen, wenn es den freimachenden Stellen nicht möglich ist, die Umzugskosten selber zu tragen.

### 4. Die Mietbeihilfe

Wenn der Umziehende einen Brennpunkt des Wohnungsbedarfs verläßt oder wenn er seine bisherige Wohnung aufgibt und diese Wohnung nach Maßgabe der Wohnraumlenkungsverordnung und der Wohnraumversorgungsverordnung erfaßt wird oder erfaßbar ist, so kann er außer der obengeschilderten Umzugsbeihilfe auch noch eine Mietbeihilfe erhalten, wenn er eine Wohnung in der bisherigen Miethöhe nicht finden kann oder wenn ihm das Beziehen einer Wohnung in der bisherigen Miethöhe nicht zugemutet werden kann oder er für eine seinen Verhältnissen entsprechende Unterbringung eine höhere Miete als bisher zu zahlen hat. Beihilfefähig ist der Unterschiedsbetrag, den er mehr aufwenden muß.

### 5. Entschädigung für Mietausfälle

Hier sind zwei Arten von Beihilfeberechtigten gemäß Nr. 17 des Reichsbeihilfeerlasses in der Fassung vom 12. August 1943 zu unterscheiden:

a) Der Hauseigentümer, wenn er nachweisen kann, daß ihm durch Maßnahmen, die auf Grund der Wohnraumlenkungsverordnung, der Verordnung über die Zweckentfremdung von Wohnungen oder der Verordnung zur Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen durchgeführt werden, einmalige oder laufende Mietausfälle entstanden sind. Als Mietausfall ist auch die Vermietung von Räumen zu einem geringeren als dem bisher erzielten Mietzins anzusehen. Die Bestimmung hat u. a. ihren Grund darin, daß in manchen Fällen ein Mietausfall eintritt, nachdem eine Großwohnung geteilt wurde. In einem solchen Falle ergeben häufig die neuen Kleinwohnungen zusammen eine geringere Miete, als die Großwohnung vor der Teilung gebracht hatte. Auch die Miete für zweckentfremdete Wohnungen, die für gewerbliche oder andere Zwecke benutzt worden sind, ist im allgemeinen höher als für Wohnungen. Der Unterschiedsbetrag kann durch Entschädigung für Mietausfälle ausgeglichen werden.

b) Der *Mieter* kann gleichfalls Entschädigung beantragen, wenn er sich in seiner Wohnung beschränken muß, weil diese z. B. bisher unterbelegt war. Wenn er nun einen Teil seiner Wohnung oder die gesamte Wohnung untervermietet und der für Raumnutzung aufkommende Untermietzins seine eigenen Mietaufwendungen nicht deckt, so kann er dafür eine Entschädigung beanspruchen, wobei aber der Mietwert der von ihm etwa selbst noch bewohnten Räume entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Mietausfälle werden aber nur auf die Dauer von 5 Jahren vergütet.

### 6. Gewährung von Reichsdarlehen

Ausnahmsweise wird die Beihilfe gemäß Nr. 3 und 10 des Reichsbeihilfeerlasses in Form eines Reichsdarlehns gewährt. Die Einzelheiten sind im Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 5. Oktober 1943 — III 7 Nr. 6300/386/43 — geregelt. Das Darlehn dient zur Deckung des Teils der Kosten, die durch einen Reichszuschuß in Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten nicht gedeckt werden. Ein Darlehn wird insbesondere dann gegeben, wenn durch Teilung von Wohnungen, Ausbau, An- und Umbau von Gebäuden im Sinne von Nr. 5 und 6 des Reichsbeihilfeerlasses neue Wohnungen gewonnen werden, die einen wesentlichen zusätzlichen Ertrag des Grundstücks voraussichtlich auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren erbringen. Entscheidend ist hierbei der Gesichtspunkt, ob nach den gesamten Umständen, insbesondere bei Zugrundelegung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftungsgrundsätze für gemeinnützige Wohnungsunter-

nehmen — vgl. Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Mai 1939 IVb 4 Nr. 5303/11/36 — RArbBl Teil I S. 133 —, aus dem Hausertrage Beiträge für einen angemessenen Kapitaldienst (Verzinsung und Tilgung) verfügbar sein werden. Die Darlehnsform anstatt des Zuschusses soll demnach verhindern, daß dem Grundstückseigentümer ein offenbar unverdienter wesentlicher Gewinn auf Kosten des Reiches zufließt. Der Antragsteller muß deshalb bereits in seinem Antrag die notwendigen genauen Angaben machen, aus denen sich ergibt, ob und inwieweit die entstehenden Kosten verzinst und getilgt werden können. Zu dem Zweck muß er eine überschlägige Berechnung über die Höhe der in Aussicht genommenen Miete oder sonstigen Erträge der neu zu schaffenden Wohnungen oder Räume anstellen. Er muß auch die übersehbaren Aufwendungen bereits mit einiger Genauigkeit beurteilen können, so z. B. die zu den Bewirtschaftungskosten gehörenden anteiligen Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten, die zulässigen Rückstellungen, die Abschreibungen usw. Der Abschreibungssatz ist natürlich entsprechend der Restnutzungsdauer des Gebäudes anzusetzen; dabei ist von der normalen Nutzungsdauer eines Wohngebäudes von 100 Jahren auszugehen. Für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals ist in den Bewirtschaftungskosten der zeitgemäße Zinssatz einzusetzen. Im übrigen werden bei dieser Berechnung zum Teil Schätzungen erfolgen müssen. Übertriebene Anforderungen können daher an einen genaueren Nachweis der Bewirtschaftungskosten nicht gestellt werden. Es kommt auch nicht darauf an, den zusätzlichen Reinertrag in kleinlicher Weise restlos zu erfassen. Die mit der Ertragssteigerung verbundene Wertsteigerung des Grundstücks muß unberücksichtigt bleiben; denn der Kapitaldienst ist gemäß der verkehrsüblichen Auffassung im Wirtschaftsleben nicht vom Vermögen, sondern vom Ertrag zu leisten.

## C. Ausgestaltung der Reichsbeihilfen

### 1. Für Gewinnung neuer Wohnungen oder Wohnungsteile

Hier beträgt der Reichszuschuß 50 v. H. der Gesamtkosten. In besonderen Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine Beihilfe bis zu 75 v. H. gewähren, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Grundstückseigentümer nach ordnungsmäßigen Wohnungsbewirtschaftungsgrundsätzen eine wirtschaftliche Finanzierung der Bauarbeiten anders nicht erzielen kann. Eine genaue Berechnung ist oft nicht möglich; deshalb muß die Bewilligungsbehörde vielfach nach pflichtgemäßem Ermessen bei ihrer Entscheidung schätzen. Sie braucht auch hier nicht kleinlich zu verfahren. Bis 100 v. H. der Gesamtkosten können dann erstattet werden, wenn die Tragung eines Kostenanteils dem Eigentümer offenbar wirtschaftlich unmöglich ist oder ihm nicht zugemutet werden kann. Nach dem Reichsbeihilfeerlaß trifft letzteres besonders dann zu, wenn die gesamte Miete der geteilten Wohnungen geringer ist als die Miete der bisher ungeteilten Wohnung oder wenn die Gesamtmiete der Teilwohnungen nicht eine angemessene Verzinsung und Tilgung der für die Teilung aufgewendeten eigenen Mittel des Eigentümers enthält. Die Verzinsung und Tilgung des Eigenkapitals wird nach wohnungswirtschaftlichen Grundsätzen dem Eigentümer zugestanden.

### 2. Höhe und Bedingungen des Reichsdarlehns

Die Höhe richtet sich nach den Ausführungen oben in Abschnitt B 6 danach, was der Grundstückseigentümer ordnungsgemäß verzinsen und tilgen kann. Im allgemeinen wird es besonderer Verhandlungen mit den Bewilligungsbehörden bedürfen, insbesondere dann, wenn es sich um größere Beträge handelt. Wenn die zusätzliche Ertragssteigerung des Grundstücks nicht ausreicht, um ein Darlehn in einer solchen Höhe zu verzinsen und zu tilgen, daß die gesamten Baukosten sowohl durch den zunächst gegebenen Reichszuschuß von 50 v. H. und dann durch das Darlehn gedeckt werden, so kann der Reichszuschuß gemäß Nr. 9 des Reichsbeihilfeerlasses noch weiter erhöht werden. Es ist nicht anzustreben, die Hingabe eines möglichst hohen Darlehns dadurch zu ermöglichen, daß die Verzinsung oder Tilgung herabgesetzt wird; denn der Zinssatz soll grundsätzlich 3 v. H. betragen. Er kann wohl bis auf 0 v. H. herabgesetzt werden, aber das soll nur dann der Fall sein, wenn gleichzeitig der Tilgungssatz, der gewöhnlich mit 1 v. H. festgesetzt wird, im doppelten Ausmaß erhöht wird; d. h. also, bei 2 v. H. Zinsen soll die Tilgung schon 3 v. H., bei 1 v. H. Zinssatz soll die Tilgung 5 v. H. und bei 0 v. H. Zinsen soll die Tilgung 7 v. H. betragen. Das hat seinen Grund darin, daß das Reich auf möglichst rasche Tilgung dringen muß, weil das Darlehn für bauliche Maßnahmen in bereits vorhandenen, also zumeist schon älteren Gebäuden gewährt wird, deren Restlebensdauer kürzer als 100 Jahre beträgt, denen der grundlegende Tilgungssatz von 1 v. H. entspricht. Das Darlehn soll aus verwaltungstechnischen Gründen nicht unter 500 RM betragen, wenn auch in Ausnahmefällen 200 RM als Mindestgrenze zugelassen sind. Wichtig ist noch, daß jedes Darlehn für ein bestimmtes Gebäude gegeben werden soll. Als Gebäude gilt hierbei jedes Hausgrundstück, das als wirtschaftliche Einheit eine selbständige wohnungswirtschaftliche Bedeutung hat. Das ist z. B. der Fall bei einem Mietwohnhaus, das von mehreren eine Hausgemeinschaft bildenden Parteien bewohnt wird, eigene Aus- und Eingänge hat und eigenen Anschluß für Licht, Wasser und Kanalisation hat; es kann mit anderen zusammen einen Wohnblock bilden. Eine eigene Hausnummer weist regelmäßig auf das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Einheit hin. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die das Darlehn auf einzelne Wohnhäuser verteilen müssen.

Auf eine dingliche Sicherung des Darlehns verzichtet das Reich. Denn es handelt sich meist um relativ geringe Darlehen; vielfach sind bei den in Betracht kommenden Gebäuden nur schlechte Rangstufen frei, die Grundbuchämter sind überlastet, und schließlich überwiegt das öffentliche Interesse an neuen Wohnungen. Das Reich sieht von der Auflage der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei Darlehnsbeträgen unter 1000 RM ab; bei diesen ist nur ein einfaches, behördlich beglaubigtes Schuldanerkenntnis erforderlich. Dagegen hat sich bei Beträgen über 1000 RM der Schuldner in einer Schuldverhandlung wegen aller Ansprüche aus der Darlehnsforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen.

### 3. Höhe der Reichsbeihilfen bei Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten nach Nr. 11 und 12 des Erlasses

Bei der Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums und bei sonstigen Maßnahmen der Wohnraumlenkung und Wohnraumversorgung werden die Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten gemäß Nr. 11 des Reichsbeihilfeerlasses zwar grundsätzlich mit 50 v. H. der Gesamtkosten bezuschußt. Es kann aber der Zuschuß bis 100 v. H. von der Bewilligungsbehörde erhöht werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Antragstellers nachweislich ungünstig ist oder wenn ihm die Tragung der Kosten nicht zugemutet werden kann. Ob das letzte der Fall ist, muß durch die Bewilligungsbehörde genau festgestellt und nach ihrem Ermessen entschieden werden. Es kommt vor, daß andere öffentliche Stellen außer den Bewilligungsbehörden oder ein Unternehmen der freien Wirtschaft oder Parteidienststellen noch Zuschüsse zu den Instand-

setzungs- und Ergänzungsarbeiten leisten. Diese Beträge müssen der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden, damit der Reichszuschuß und die Beihilfe von anderer Seite nicht über 100 v. H. ausmachen. Gibt der Antragsteller diese anderweite Beihilfe nicht an, so ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den etwa gewährten Zuschuß später wieder zurückzufordern. Unter Umständen hat der Antragsteller strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Der Reichszuschuß für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten, der nach Nr. 12 des Reichsbeihilfeerlasses nur der Erhaltung des Gebäudebestandes und des Wohnraums zur Verhütung der Unbewohnbarkeit dient, beträgt in der Regel ebenfalls 50 v. H. Er kann höchstens nur bis 75 v. H. der Gesamtkosten erhöht werden, wenn es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Antragstellers notwendig erscheint. Um auch hier in dringenden Fällen der Not weitgehend helfen zu können, hat sich die Reichsleitung der NSV. bereit erklärt und ihre nachgeordneten Stellen entsprechend angewiesen, die notwendigen Ergänzungszuschüsse aus den Mitteln der NSV. zu leisten. Auf diese Weise ist es möglich, den Kostenteil, der 75 v. H. der Gesamtkosten übersteigt, entweder vollständig oder teilweise zu finanzieren. Die NSV. wird natürlich den Antrag und die Unterlagen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die persönliche Würdigkeit des Antragstellers sorgfältig prüfen. Das Reich leistet hier keinen Zuschuß von 100 v. H.

#### 4. Die Umzugskostenbeihilfe

Sie beträgt nach Nr. 15 des Reichsbeihilfeerlasses im allgemeinen 50 v. H. der Umzugskosten. Auch hier kann die Beihilfe auf 100 v. H. erhöht werden, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers rechtfertigen oder sofern dem Antragsteller die Tragung der Umzugskosten nicht zugemutet werden kann. Über den letzten Punkt entscheidet im Einzelfall die Bewilligungsbehörde nach genauer Prüfung des Tatbestandes. Beihilfefähig sind Umzugskosten im Sinne des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl S. 566). Danach kommt eine sogenannte Umzugskostenentschädigung und eine Erstattung von Nebenleistungen in Betracht. Die Umzugskostenentschädigung wird nach der zuständigen Umzugskostenstufe sowie nach dem Familienstand und Hausstand des Beamten bemessen. Die Einweisung in die Umzugskostenstufen dürfte praktisch keine Schwierigkeiten bereiten; sie erfolgt gewöhnlich in die Stufe der einkommensmäßig vergleichbaren Beamten. Als Nebenleistungen werden vergütet: die Reisekosten, die Fahrtkosten für Familienangehörige und Hausangestellte, gegebenenfalls Beiträge zur Beschaffung von Öfen und Kochherden, in gewissem Umfange Instandsetzungen und Anschaffungen für die neue Wohnung und schließlich Zuschüsse bei nachgewiesener Unzulänglichkeit der gesetzlichen Unkostenentschädigung. Die Bewilligungsbehörde kann für sämtliche Unkosten eine Pauschale gewähren, besonders dann, wenn die Durchführung des Umzugs sehr lange Zeit in Anspruch nimmt und die einzelnen Kosten längere Zeit hindurch unbekannt bleiben. Dadurch wird ein umständliches und langwieriges Abrechnungsverfahren abgekürzt, und der Antragsteller erhält bald das benötigte Geld.

#### 5. Die Mietbeihilfe

Sie besteht in der Zahlung des dreifachen Jahresbetrages des Unterschiedes zwischen der früheren und der künftigen Miete. Als Miete gelten alle Aufwendungen, die auf Grund des Mietvertrages dauernd geleistet werden müssen. Auf die Bezeichnung kommt es nicht an.

#### 6. Die Entschädigung für Mietausfälle

Einmalige Mietausfälle entstehen entweder für einen von vornherein übersehbaren, abgeschlossenen Zeitraum, oder sie lassen sich zeitmäßig noch nicht übersehen. Die einmaligen Mietausfälle werden gewöhnlich nach Erledigung des Antrags in einer Summe in der anerkannten Höhe ausgezahlt. Laufende Mietausfälle werden immer nur ein Jahr im voraus erstattet. Nach Ablauf des Jahres ist für das nächste Jahr ein neuer Antrag zu stellen. Nach Bewilligung der fünften Jahresrate besteht kein Anspruch auf weitere Entschädigung. Das gilt sowohl für die Mietausfälle, die im Zusammenhang mit Leistungen aus der Wohnraumlenkung als auch der Wohnraumversorgungsverordnung entstehen.

## D. Verfahren zur Erlangung einer Reichsbeihilfe

### I. Die zuständigen Behörden

Oberste Instanz im Reichsbeihilfeverfahren ist der Reichswohnungskommissar, der durch den Ersten Führererlaß vom 15. November 1940 (RGBl I S. 1495) mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet wurde. Er trifft die notwendigen Regelungen grundsätzlicher Art und überwacht die Durchführung. Als Mittelinstanzen sind die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare eingeschaltet.

Mit der praktischen Durchführung des Reichsbeihilfeverfahrens hat der Reichswohnungskommissar im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern die *unteren Verwaltungsbehörden* betraut, d. i. den Landrat, in kreisfreien Städten den Oberbürgermeister oder eine entsprechende Behörde. Die unteren Verwaltungsbehörden sind die sogenannten Bewilligungs- oder Durchführungsbehörden. Sie müssen die Anträge bearbeiten, d. h. prüfen und entscheiden. Eine sehr wichtige und grundsätzliche Änderung hat für alle Ausbauwohnungen der Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 15. März 1944 (Erlaß über Ausbauwohnungen) gebracht. Hierüber wird in einem der nächsten Hefte „Der Wohnungsbau in Deutschland" berichtet.

Die Auszahlung der Beihilfebeträge erfolgt durch die *Finanzkassen* (vgl. Abschnitt D V). Die Darlehen nach Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses werden durch die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Berlin W 8, Taubenstraße 48/49, verwaltet und ausgezahlt.

### II. Der Antrag

Zur Erlangung einer Reichsbeihilfe ist grundsätzlich ein Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erforderlich. Das Einreichen des Antrags bei einer der höheren Instanzen verzögert nur die Bearbeitung, weil diese Stellen den Antrag an die zuständigen Bewilligungsbehörden weiterleiten müssen. Zur Vereinfachung des Verfahrens hat der Reichswohnungskommissar für jede Art der Reichsbeihilfen ein Muster herausgebracht (Erlaß vom 12. April 1943 — III 7 Nr. 6300/177/43 II. Ang. — nicht veröffentlicht). Die Vordrucke sind vom Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Inhaltlich haben die Anträge alle Angaben zu enthalten, die notwendig sind, um im Einzelfall die Verhältnisse zutreffend beurteilen zu können. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, neben der Einsichtnahme in die Unterlagen die Angaben auch an Ort und Stelle zu prüfen.

Für die Anträge auf Zuschüsse bei *baulichen Arbeiten* gilt allgemein das Folgende:

Zur Antragstellung sind der Grundstückseigentümer, der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte und der Besitzer des Gebäudes berechtigt. *Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen.* Nachträglich gestellte Anträge bleiben unberücksichtigt. Häufig versuchen Antragsteller noch einen Zuschuß zu

erhalten, obwohl die baulichen Arbeiten vor dem Antrag bereits begonnen oder sogar schon fertiggestellt waren. Demgegenüber hält der Reichswohnungskommissar an dem seit vielen Jahren bestehenden Grundsatz im Reichsbeihilfeverfahren fest, daß ein Zuschuß für bereits begonnene oder sogar schon fertiggestellte Arbeiten nicht gegeben werden soll. In dem Erlaß vom 12. August 1943 hat der Reichswohnungskommissar nur dringendste Fälle als Ausnahmen zugelassen, so daß eine Ausnahme von dem Grundsatz nur dann vertretbar erscheint, wen der Berechtigte

a) an der rechtzeitigen Stellung des Antrages durch Todesfall in der Familie oder schwere persönliche Erkrankung verhindert war (das sind im allgemeinen sehr seltene Fälle);

b) wenn die Arbeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit durchgeführt werden müssen, wenn also z. B. Einsturzgefahr oder große Beschädigungen an den Dächern und Wänden beseitigt werden mußten;

c) wenn Arbeitskräfte und Baumaterialien nur zu der bestimmten Zeit, in der gebaut wurde, zur Verfügung standen.

Außerdem kann nach Nr. 20 des Reichsbeihilfeerlasses ein Reichszuschuß gewährt werden für Maßnahmen zur Unterbringung von Personen, die durch Feindeinwirkungen obdachlos geworden sind, auch wenn ein Zuschußantrag von dem Berechtigten nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

Die Fälle der genannten Art liegen nicht immer klar, sie lassen sich nicht jedesmal eindeutig abgrenzen. Deshalb ist die Entscheidung den Bewilligungsbehörden überlassen worden. Bei dieser Entscheidung brauchen sie aber nicht kleinlich vorzugehen; denn die Reichsbeihilfe soll bestimmungsgemäß einen gewissen Anreiz zur Gewinnung neuer Wohnungen oder Wohnungsteile bilden. Abzulehnen ist aber die Beihilfe immer dann, wenn nach Lage des Falles angenommen werden kann, daß der Antragsteller von vornherein mit einer Zuschußgewährung nicht gerechnet hatte. Das kann man regelmäßig dann unterstellen, wenn die bauliche Maßnahme vor Stellung des Antrages bereits beendet war.

Ein Antrag ist dann nicht erforderlich, wenn eine Gemeinde die Bauarbeiten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (RGBl. 1939 I S. 1645) ausführen läßt (vgl. Nr. 18 des Reichsbeihilfeerlasses in der Fassung vom 12. August 1943). Nach § 3 Buchst. b und § 4 Abs. 1 Buchst. a der Wohnraumlenkungsverordnung und nach 7 Buchst. a und § 19 der Verordnung zur Wohnraumlenkung hat der Hauseigentümer bzw. Inhaber einer Wohnung auf Verlangen der Gemeinde die baulichen Maßnahmen und Einrichtungen selber vorzunehmen oder durch die Gemeinde zu dulden. Verzichtet die Gemeinde auf die Mitwirkung des Hauseigentümers, und läßt sie die baulichen Maßnahmen selber durchführen — ohne Rücksicht darauf, ob formell nach dem Reichsleistungsgesetz oder nach der Wohnraumversorgungsverordnung —, so braucht die Gemeinde keinen besonderen Antrag auf Zuschußbewilligung zu stellen. Die Gemeinde hat gemäß Nr. 20 des Reichsbeihilfeerlasses lediglich einen Auszahlungsantrag an die zuständige Finanzkasse zu richten. Soweit andere Behörden als „Bedarfstellen" auf Grund des Reichsleistungsgesetzes bauliche Maßnahmen zur Verbesserung und Vermehrung des Wohnraumes in privaten Häusern vornehmen lassen, können sie den Auszahlungsantrag über die Bewilligungsbehörde an die Finanzkasse leiten. Zu beachten ist jedoch hierbei, daß nach Nr. 8 des Reichsbeihilfeerlasses eine Zuschußgewährung für Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand im allgemeinen nicht zulässig ist.

Bei größeren baulichen Arbeiten entsteht regelmäßig eine Erhöhung des Wertes und der Rente (Miete) des Gebäudes, weshalb es zumutbar ist, den Eigentümer auch an den Kosten entsprechend zu beteiligen. Das geschieht durch die Gewährung eines Darlehns, wie bereits in Abschnitt C 6 erwähnt wurde. Es könnte aber der Fall eintreten, daß ein Verpflichteter sich weigert, ein Darlehn anzunehmen oder überhaupt die bauliche Maßnahme zu dulden. Für diesen Fall ist in Nr. 14 des Ergänzungs- und Durchführungserlasses vom 12. August 1943 für das Vorgehen der Behörde das Nähere dargestellt. Weigert sich nämlich der Verpflichtete, und hat die Gemeinde trotzdem Interesse daran, die baulichen Maßnahmen durchführen zu lassen, so hat es die Gemeinde in der Hand, den Verpflichteten durch Leistungsbescheid aufzufordern, die baulichen Arbeiten durchzuführen. Zweckmäßig es ist dabei, gleichzeitig eine Frist zu setzen und mitzuteilen, daß die Ausführung andernfalls auf seine Kosten von seiten der Gemeinde erfolgen wird. Die gesetzliche Grundlage für diese Androhung der zwangsweisen Durchführung ist in den Landesgesetzen (so z. B. in Preußen im § 132 des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 oder in Hamburg im § 19 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, von 1879) in Verbindung mit § 3 Buchst. b bzw. § 4 Abs. 1 Buchst. a der Wohnraumlenkungsverordnung und § 7 Buchst. a sowie § 19 der Wohnraumversorgungsverordnung gegeben. Obwohl die Behörde durch Druck erreichen kann, daß die bauliche Maßnahme durchgeführt wird, wird dem Hauseigentümer oder dem dinglich Berechtigten doch noch die Möglichkeit belassen, auch in diesem Falle den Antrag auf Reichsbeihilfe zu stellen, ja es wird sogar für zweckmäßig gehalten, den Verpflichteten darauf hinzuweisen, daß er einen Beihilfeantrag zu stellen berechtigt ist. Tut er das, dann läuft das Bewilligungsverfahren auch in seinem Falle so wie üblich. Sollte sich aber der Verpflichtete dann immer noch weigern, dann kann nach Durchführung der baulichen Maßnahme die zwangsweise Beitreibung des gesamten Kostenbetrages nach Landesrecht erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt beim Leiter der Bewilligungsbehörde.

Im allgemeinen gilt noch *für sämtliche Anträge*, daß die Richtigkeit der Angaben versichert werden muß; der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit der Bewilligungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu geben, die Besichtigung der Grundstücke, der Wohnungen und Wohnungsteile sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen zu gestatten, Er muß bestätigen, daß ihm bekannt ist, daß ein Zuschuß nicht gewährt wird und ein geleisteter Zuschuß zurückzuzahlen ist, wenn er wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat, und daß er gegebenenfalls eine Strafanzeige zu gewärtigen hat.

Zu den *einzelnen Arten der Beihilfe* ist noch folgendes zu bemerken:

Bei der beabsichtigten *Teilung von Wohnungen*, dem Umbau usw. sind dem Antrag die baupolizeilichen und sonstigen Genehmigungen, die für das Bauvorhaben notwendig sind, und die Zeichnungen beizufügen. Die beabsichtigten Arbeiten sind genau zu beschreiben, insbesondere ist anzugeben, welche Wohnungen zu teilen sind, wie viele Teilwohnungen entstehen oder neu geschaffen werden sollen. Die einzelnen entstehenden Räume sind genau zu bezeichnen. Nach Nr. 7 des Reichsbeihilfeerlasses sind die neu gewonnenen Räume zu einem angemessenen Mietzins zu vermieten. Eine nachträgliche Erhöhung der Miete ist nur möglich, wenn sie nach den allgemeinen Bestimmungen statthaft ist. Welcher Mietzins als angemessen anzusehen ist, ist nach Maßgabe der ersten Ausführungsbestimmungen zur Wohnraumlenkungsverordnung vom 8. März 1943 — III 1 Nr. 5061/222/43 — zu § 9 zu regeln. Er richtet sich in erster Linie nach den im gleichen Hause für andere vergleichbare Wohnungen geforderten Mieten, sofern diese ord-

nungsmäßigen Bewirtschaftungsgrundsätzen der Wohnungswirtschaft entsprechen. Fehlt es an solchen Vergleichsmöglichkeiten, so können auch für gleichartige Räume anderweitig geforderte Mieten zum Vergleich herangezogen werden. Es muß deshalb der Antragsteller eine ordnungsmäßige Mietberechnung beifügen oder mindestens solche Unterlagen liefern, daß sich die Bewilligungsbehörde ein Bild darüber machen kann, ob sich die Miete auch innerhalb der üblichen Ortsmiete halten wird und der Bauherr seinerseits mit den Kosten zurecht kommt. Es sind deshalb vor allem die Kostenvoranschläge der Handwerker, des Bauunternehmers, des Baustofflieferers, der Architekten usw. dem Antrag beizufügen. Die Eigenleistung des Antragstellers, wie z. B. Lieferung von Baustoffen, Benutzung eigener Fuhrwerke, eigene Mitarbeit oder Mithilfe der Angehörigen bei der Durchführung der Arbeiten, können mit einem angemessenen Betrag angesetzt werden. Die Berechnung der Miete muß auch die Bewirtschaftungskosten und den Kapitaldienst für eigenes notwendiges Geld und insbesondere die Abschreibungen enthalten.

Der Antrag auf Gewährung eines Reichsdarlehns ist zusammen mit dem Antrag auf einen Reichszuschuß zu stellen. Hierfür gibt es ein besonderes Muster.

Auch beim Antrag auf Gewährung eines Reichszuschusses für *Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten* ist eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Arbeiten erforderlich. Der Kostennachweis muß ebenfalls erbracht werden, aber hier nur zu dem Zweck, daß der Zuschuß genau bestimmt werden kann. Die Berechnung der Miete ist hier regelmäßig überflüssig, weil die wieder instandgesetzten Räume in der Regel keine höhere Miete bringen. Die erforderlichen Instandsetzungskosten müßte der Hausbesitzer normalerweise aus der früheren Miete gespart haben; denn die Miete ist so aufgebaut, daß die Reparaturen aus dem Hausertrag hinreichend möglich sein könnten.

Der Antrag auf Gewährung einer *Umzugskostenbeihilfe* muß enthalten: Die Bezeichnung, Art und Größe der freizumachenden und der neuen Wohnung, die Schilderung der Gründe, aus welchen der Umzug beabsichtigt ist, ferner einen Überschlag über die Umzugskosten einschließlich Fahrtkosten und Nebenkosten. Eine Angabe über das Einkommen oder die wirtschaftliche Lage ist wegen der Einstufung des Antragstellers in die Umzugskostenstufe eines gleichgestellten Beamten notwendig. Fehlt diese Angabe, so muß die Bewilligungsbehörde die Einstufung nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. Der Antrag ist vor Durchführung des Umzuges zu stellen. Der Umzug darf erst nach Erteilung des Vorbescheides ausgeführt werden.

Der Antrag auf Gewährung einer *Mietbeihilfe* muß die Einzelheiten über die freizumachende und die Ersatzwohnung enthalten, weil beide Wohnungen zur Ermittlung des Mietunterschiedes zu vergleichen sind. Es empfiehlt sich, die Mietverträge vorzulegen. Der Antrag ist vor Aufgabe der bisherigen Räume zu stellen.

Der Antrag auf Gewährung einer *Entschädigung für Mietausfälle* hat die genauen Angaben über die frühere und jetzige Miete zu enthalten. Es ist auch nachzuweisen, daß der Mietausfall tatsächlich durch Maßnahmen der Wohnraumlenkungsverordnung oder der Behebung der Zweckentfremdung oder der Wohnraumversorgungsverordnung entstanden ist. Der Antrag ist innerhalb Jahresfrist nach Fälligkeit des ausgefallenen Betrages vorzulegen.

### III. Der Vorbescheid

Hat die Bewilligungsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen festgestellt, daß diese erfüllt sind, so ist über die Höhe der Beihilfe ein Vorbescheid zu erteilen. Erst mit Erteilung eines Vorbescheides erhält der Antragsteller einen *Anspruch* auf die Beihilfe. Vorbescheide werden ausgehändigt über die Gewährung einer Beihilfe für bauliche Arbeiten zur Wohnraumgewinnung nach Nr. 5—10, für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten nach Nr. 11 und 12 sowie über die Umzugskostenbeihilfe nach Nr.14 und 15 und außerdem für ein Darlehn nach Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen Vorbescheid ist, daß die Durchführbarkeit der baulichen Arbeiten im Hinblick auf Material und Arbeitskräfte gesichert erscheint. Die Baugenehmigung seitens des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft bzw. seines öffentlichen Vertreters muß vorgelegt werden, soweit eine solche Genehmigung notwendig ist, außerdem muß der Arbeitseinsatz von der zuständigen Behörde geregelt sein. Der Antragsteller muß sich verpflichten, daß die erstellten Wohnungen oder Wohnungsteile innerhalb von fünf Jahren nicht zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden, und daß diese Räume im Falle der Vermietung nur zu dem von der zuständigen Behörde als angemessen anerkannten Mietzins vermietet werden. Auch hierfür bringt der Erlaß vom 15. März 1944 bzgl. der Ausbauwohnungen Änderungen.

Sobald angenommen werden kann, daß die Durchführbarkeit der baulichen Arbeiten gesichert erscheint, dann ist über die Anträge baldmöglichst zu entscheiden, damit die bauwirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht inzwischen wieder zum Nachteil des Antragstellers ändern. Im Vorbescheid ist eine Frist zu setzen, bis zu welcher die baulichen Arbeiten fertiggestellt werden müssen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Auf diese Weise hat es die Behörde in der Hand, gegebenenfalls auf eine baldige Inangriffnahme und rasche Durchführung hinzuwirken. Nach Nr. 24 Abs. 2 des Reichsbeihilfeerlasses müssen die baulichen Arbeiten spätestens innerhalb Jahresfrist ausgeführt sein. *Vorbescheide unter 100 RM sollen für bauliche Maßnahmen* aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung *nicht erteilt werden.* Dem Antragsteller wird mit dem Vorbescheid zusammen mitgeteilt, daß der Zuschuß sich entsprechend vermindert, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlages nicht erreichen, und daß bei Überschreiten des Voranschlages ein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses nicht entsteht.

Durch den Vorbescheid über die Gewährung einer *Umzugskostenbeihilfe* wird zunächst eine Beihilfe in Aussicht gestellt. Dem Antragsteller wird gleichzeitig eröffnet, daß erwartet wird, daß sich die Kosten in angemessener Höhe halten und daß dieselben nach Beendigung des Umzuges durch die Vorlage von Rechnungen oder in sonstiger Weise nachzuweisen sind. Auch hierbei vermindert sich die Beihilfe entsprechend, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlages nicht erreichen, dagegen besteht bei Überschreitung des Voranschlages kein Anspruch auf Erhöhung der Beihilfe. Auch hier wird eine Frist festgesetzt, innerhalb welcher der Umzug durchgeführt sein muß.

### IV. Der endgültige Bescheid

Nach Abschluß der baulichen Arbeiten gemäß Nr. 5—12 des Reichsbeihilfeerlasses und nach Beendigung des Umzugs wird ein endgültiger Bescheid erteilt, wenn die aufgewendeten Kosten und die Art der Leistungen durch die entsprechenden Belege oder in sonst glaubwürdiger Weise nachgewiesen sind; wenn Zweifel oder Unklarheiten bestehen, empfiehlt sich eine Nachprüfung an Ort und Stelle. Im Ergänzungs- und Durchführungserlaß vom 12. August 1943 zu Nr. 13 hat der Reichswohnungskommissar sich damit einverstanden erklärt, daß auch über einen vollendeten *Teil* der Arbeiten ein endgültiger Bescheid erteilt werden kann, wenn die baulichen Arbeiten, für die ein Vorbescheid erteilt ist, aus zwingenden Gründen in absehbarer Zeit nicht zu Ende geführt werden können. Der

Vorbescheid erlischt damit hinsichtlich des nichtdurchführbaren Teiles der Arbeiten. Wenn aber die Fertigstellung der Restarbeiten nicht ganz unmöglich ist, sondern sich nur erheblich verzögert, so kann für die bereits ausgeführten Arbeiten ein Teilbescheid endgültig festgesetzt werden. Diese Maßnahme hat den Zweck, daß die Handwerker zwischenzeitlich für ihre bereits ausgeführten Arbeiten entlohnt werden können. In einem solchen Fall kann für die Restarbeiten der Vorbescheid bestehen bleiben. Es hat sich auch gezeigt, daß Handwerkerkolonnen stoßtruppweise eingesetzt werden, um durch zusammengefaßte Arbeit größere Leistungen zu vollbringen. Dieses geschieht auch zu Aktionen, die nach dem Reichsbeihilfeerlaß gefördert werden können. Teilweise geschieht das aber nur für bestimmte Arbeitsvorgänge, so daß bei dem Abrücken der Kolonnen nur ein Teil der Arbeiten fertiggestellt ist, die Löhne aber fällig sind. Der Grundstückseigentümer bzw. der Berechtigte sind aber dann häufig nicht in der Lage, die durch Vorbescheid in Aussicht gestellten Beträge auszuzahlen. Es ist deshalb angebracht, *Zwischenbescheide* auszustellen, auf die eine Auszahlung erfolgen kann. Diesen Teilauszahlungen muß wenigstens ein ordnungsgemäß festgestellter Teil der baulichen Arbeiten zugrunde liegen. Für ihre Feststellung durch die Bewilligungsbehörde ist die Vorlage der Rechnungen oder ein sonst glaubhafter Nachweis notwendig.

Werden bauliche Arbeiten auf Grund des *Reichsleistungsgesetzes* gemäß Nr. 20 des Reichsbeihilfeerlasses bzw. Nr. 12 des Ergänzungs- und Durchführungserlasses vom 12. August 1943 von einer Gemeinde oder einer anderen Behörde ausgeführt, dann ist ein Endbescheid nicht erforderlich. Es bedarf nur eines Auszahlungsantrages dieser Behörde, der von der Bewilligungsbehörde in beglaubigter Abschrift mit Feststellungsvermerk der Finanzkasse zu übersenden ist.

Bei der *Darlehnsgewährung* wird auch nach Fertigstellung der baulichen Arbeiten ein endgültiger Bescheid in zweifacher Ausfertigung erteilt. Eine Ausfertigung ist für die Finanzkasse wegen des Reichszuschusses und die zweite Ausfertigung für die Deutsche Bau- und Bodenbank als Verwaltungs- und Zahlstelle des Darlehns bestimmt.

*Mietbeihilfen* (Nr. 16 des Reichsbeihilfeerlasses) und Entschädigungen für Mietausfälle (Nr. 17 des Reichsbeihilfeerlasses) werden von der Bewilligungsbehörde in einem besonderen *Bescheid* festgesetzt. Die Erteilung dieses Bescheides gibt einen Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Betrages.

### V. Die Auszahlung der Reichsbeihilfen.

Die im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Arten von Bescheiden der Bewilligungsbehörde und Auszahlungsanträgen von Behörden geben den Anspruch auf Bezahlung. Die Zahlung geschieht durch die zuständige Finanzkasse. Das Darlehn wird, wie schon erwähnt, durch die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. ohne Abzug ausgezahlt.

Die Bewilligungsbehörde übersendet ein Doppel des endgültigen Bescheides bzw. bei der Mietbeihilfe und Mietausfallentschädigung eine Abschrift des Bescheides dem zuständigen Finanzamt mit der Bitte um weitere Veranlassung wegen Auszahlung des Reichszuschusses. Die Ausfertigung des Bescheides, die für das Finanzamt bestimmt ist, wird mit Vermerken über die sachliche Richtigkeit und die rechnerische Feststellung gemäß §§ 77—88 der Rechnungslegungsordnung für das Deutsche Reich vom 3. Juli 1929 (RMBl. S. 439) versehen.

Ebenso übersendet die Bewilligungsbehörde eine beglaubigte Abschrift eines Teilbescheides oder Zwischenbescheides über die Gewährung von Reichszuschüssen oder eine beglaubigte Abschrift eines Auszahlungsantrages einer Behörde auf Gewährung von Reichszuschüssen dem zuständigen Finanzamt. Auch diese Bescheide und Zahlungsanweisungen sind von der Bewilligungsbehörde sachlich und rechnerisch festzustellen.

Die Finanzämter haben die beglaubigten Abschriften der Bescheide und der Auszahlungsanträge, die sachlich und rechnerisch festgestellt sind, für die Zwecke der Auszahlung der Reichsbeihilfen mit einer Auszahlungsanordnung gemäß § 66 der Reichsrechnungslegungsordnung zu versehen und darauf die Auszahlung vorzunehmen.

Bei den Darlehen nach Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses entwirft die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. nach Übersendung der zweiten Ausfertigung des endgültigen Bewilligungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde die Schuldurkunde und schickt dann den Entwurf dem Darlehnsnehmer in zweifacher Ausfertigung zur Vollziehung zu. Hat die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. die Übernahme der schuldrechtlichen Verpflichtungen durch den Darlehnsnehmer als ordnungsmäßig anerkannt, so zahlt sie oder eine von ihr beauftragte andere Stelle das Darlehn ohne Abzug in einer Summe an den Antragsteller aus.

*Mietbeihilfen* dürfen von der Finanzkasse nur ausgezahlt werden, wenn der Empfangsberechtigte den Bescheid der Bewilligungsbehörde und die polizeiliche Anmeldung für die neue Wohnung vorlegt.

### VI. Rechtsmittel

Der Reichsbeihilfeerlaß ist kein Gesetz und schafft kein materielles Recht. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Antrags auf eine Reichsbeihilfe besteht nicht. Ein solcher entsteht für den Antragsteller erst durch die Erteilung des Vorbescheides bzw. bei Anträgen auf Mietbeihilfe und Entschädigung für Mietausfälle durch Erteilung eines Bescheides. Der Reichsbeihilfeerlaß regelt nur die verwaltungsmäßige Gewährung von Reichsbeihilfen. Die Entscheidung darüber, ob eine Reichsbeihilfe und in welchem Umfange sie gewährt werden soll, ist in der Hauptsache dem pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde überlassen. Deshalb ist ein besonderes Rechtsmittelverfahren weder vorgesehen noch erforderlich. Fühlt sich ein Antragsteller beschwert, so steht ihm nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zu. Die Dienstaufsicht über die untere Verwaltungsbehörde als Bewilligungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister oder entsprechende Behörde) wird vom Regierungspräsidenten geführt, wenn die Gemeinde zu einem Regierungsbezirk gehört. Andernfalls ist Aufsichtsbehörde der Gauwohnungskommissar — geschäftsführende Behörde —, der in Wohnungsangelegenheiten auch Aufsichtsbehörde über den Regierungspräsidenten ist. Aufsichtsbehörde letzter Instanz ist der Reichswohnungskommissar. Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hilft diese Behörde der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Ein Anspruch auf ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde besteht nicht.

## E. Schlußbemerkung

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit der oben dargestellten Beihilfe-Maßnahmen des Reiches wird in augenfälliger Weise durch die erhebliche Inanspruchnahme von Reichsmitteln aus allen deutschen Gauen bewiesen. Die baulichen Maßnahmen, die auf Grund des Reichsbeihilfeerlasses gefördert werden, sind ferner, soweit sie die Gewinnung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden betreffen, als Teil des Deutschen Wohnungshilfswerkes (DWH) durch Erlaß des Führers vom 9. September 1943 (RGBl I S. 535) erklärt worden. Das DWH umfaßt aber u. a. außerdem noch besonders den Bau von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform, deren Errichtung durch Erlaß des RWK vom 22. September 1943 II Nr. 2141/19/43 geregelt ist. (Vgl. Der „Wohnungsbau in Deutschland", Heft 19/20, S. 312.)

*Dr. Dietrich Kemsies, Referent beim Reichswohnungskommissar*

# Einrichtungsgegenstände und Pumpen für Behelfsheime des „Deutschen Wohnungshilfswerks"

Die nach dem Erlaß des Führers vom 9. September 1943 als besonderes Ziel des „Deutschen Wohnungshilfswerks" zu errichtenden Behelfsheime in Siedlungsform, die den unterzubringenden Luftkriegsbetroffenen eine eigene Herdstelle wiedergeben sollen, müssen zur Erreichung dieses Zweckes auch mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden. Die Beschaffung dieser Gegenstände wird zwecks ausreichender Deckung des erforderlichen Bedarfs zentral geregelt. Die Regelung umfaßt Herde nebst Ofenrohren und Knieen, Wassereimer, Abortkübel, Lampen und Elektrizitäts-Einrichtungen außerdem Möbel, Geschirr und Textilien, soweit diese Gegenstände nicht mehr in dem für die Lebenshaltung erforderlichen Umfang im Besitz der in die Behelfsheime einziehenden Luftkriegsbetroffenen sind. Die Beschaffung ist so geregelt worden, daß der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft die Herstellung der Einrichtungsgegenstände und Pumpen, ausgenommen Möbel, Geschirr und Textilien, zu veranlassen sowie material- und arbeitseinsatzmäßig sicherzustellen hat, während die Auswahl der Typen und Formen und die Verteilung der zu beschaffenden Gegenstände Aufgabe des Reichswohnungskommissars ist. Für die Beschaffung von Möbeln, Geschirr und Textilien hat das Reichswirtschaftsministerium zu sorgen.

## Die Herstellung

Die Herstellung von Herden, Ofenrohren und Knieen sowie Wassereimern und Petroleumlampen für die künstliche Beleuchtung wird mit der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse als der für diese Gegenstände zuständigen Lenkungsstelle nach dem voraussichtlichen Bedarf jeweils für ein Vierteljahr festgelegt und in diesem Umfange in den Produktionsplan der Reichsstelle aufgenommen. Zur Einsparung von Eisen ist von dem Reichswohnungskommissar ein Betonherd entwickelt worden, der zur Zeit auf seine Brauchbarkeit geprüft wird. Ferner sind Entwürfe für Herde aus Ziegelsteinen und Kacheln in Bearbeitung, um die Möglichkeit zu schaffen, die Herdfrage auch durch Einsatz örtlich vorhandener Baustoffe zu lösen. Für Behelfsheime, die Gasanschluß erhalten können, sollen an Stelle von Herden zweiflammige Gaskocher und für die Beheizung ein transportabler Ofen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Errichtung der für Behelfsheime aus örtlich vorhandenen Baustoffen bestimmten Trockenaborte ist die Herstellung von geböttcherten Abortkübeln veranlaßt. Diese Abortkübel sind nicht für die Behelfsheime aus montagefertigen Bauteilen bestimmt, da derartige Serienhäuser ein vollständiges Aborthäuschen erhalten. Als Einstreu für die Trockenaborte soll Torfmull Verwendung finden. Die Beschaffung und Verteilung des Torfmulls ist dem Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände der Hausbesitzer, Kleinsiedler und Kleingärtner übertragen worden.

Für die künstliche Beleuchtung der Behelfsheime wird in der Hauptsache der Anschluß an ein Elektrizitätsversorgungsnetz in Betracht kommen. Für die erforderliche Elt-Einrichtung ist vom Reichswohnungskommissar eine alle Einzelheiten umfassende Stückliste aufgestellt worden, auf Grund deren die Elektroindustrie die Herstellung des notwendigen Materials übernommen hat. Soweit für Behelfsheime der Anschluß an ein Elektrizitätsversorgungsnetz oder an eine Gasversorgungsleitung nicht möglich ist, stehen Petroleumlampen zur Verfügung, für die der Brennstoff nach den Richtlinien der Reichsstelle für Mineralöl bezogen werden kann. Es ist ferner Vorsorge dafür getroffen worden, daß bei Bedarf auch noch Karbidlampen zur Verfügung stehen.

Für die Wasserversorgung der Behelfsheime ist nach dem Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 12. 11. 1943 — VI 4 Nr. 8102/393/43 — als Normalfall der Anschluß an eine in der Nähe des Behelfsheim-Grundstücks vorhandene Wasserleitung oder die Benutzung vorhandener Brunnen vorgesehen. Es werden daher nur ausnahmsweise von den Gemeinden neue Brunnen anzulegen sein, wobei von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß mehrere Behelfsheime — etwa bis zu vier — sich des gleichen Brunnens bedienen. Die Wasserversorgung muß je Behelfsheim für eine Siedlerfamilie, bestehend aus zwei Erwachsenen und vier Kindern, ausreichen und dementsprechend für Trink- und Kochzwecke 50 Liter in 24 Stunden betragen. Für die Sommerzeit wird ferner damit gerechnet, daß für das Begießen des Gartengeländes 2 Liter je $m^2$ Gartenfläche und Tag, d. h. bei der für Behelfsheime vorgesehenen Grundstücksgröße von 200 $m^2$ je Heim weitere etwa 300 Liter Wasser je Tag benötigt werden. Um diesem Bedarf zu genügen, ist eine Handpumpe für Siedlerzwecke ausgewählt und fortentwickelt worden, die eine normale Leistungsfähigkeit von 20 bis 25 Litern je Minute besitzt und danach für den Bedarf von 4 Siedlerfamilien auch in der Sommerzeit genügt. Die Herstellung dieser Pumpen nebst Zubehör wie Ansaugrohre und Filter ist durch einen besonderen über das Reichsgebiet verteilten Fertigungsring gewährleistet. Für Bohrungen in besonders schwierigem Boden sind ferner Handbohrgeräte in ausreichender Zahl bereitgestellt worden.

Zur Versorgung der Behelfsheiminhaber mit Möbeln, Geschirr und Textilien sind besondere Fertigungen und besondere Herstellungsaufträge nicht erforderlich gewesen. Der für diese Gegenstände zu erwartende Bedarf der in die Behelfsheime einziehenden Luftkriegsbetroffenen ist in der allgemeinen Erzeugungsplanung mit eingeschlossen.

## Die Verteilung

Die Verteilung der Einrichtungsgegenstände und Pumpen geschieht auf dem üblichen Wege durch den Groß- und Einzelhandel mit dem einzigen Unterschiede, daß mit dieser Aufgabe nur besonders bestimmte Handelsfirmen betraut worden sind. Die Bewirtschaftung von Eisenwaren durch die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse macht die Verteilung von besonderen Bezugsrechtausweisen, den sogenannten RTE-Marken, und zwar für Öfen, Herde, Kocher, Ofenrohre und Kniee sowie Wassereimern erforderlich. Die nach der Planung der Behelfsheime in den einzelnen Gauen benötigten RTE-Marken wurden bisher den Gauwohnungskommissaren vom Reichswohnungskommissar zur weiteren Verteilung an die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister zur Verfügung gestellt. Vom 1. April 1944 ab erfolgt die Verteilung durch den Sonderbeauftragten für das „Deutsche Wohnungshilfswerk" an die Leiter der Gauführungsstäbe zwecks Weitergabe an die Oberbürgermeister und Landräte. Die RTE-Marken tragen einen roten Stempelaufdruck „Deutsches Wohnungshilfswerk" und sind aus der vom Reichswohnungskommissar gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft eingeleiteten Produktion zu beliefern.

Für den Bezug sämtlicher Einrichtungsgegenstände, ausgenommen Möbel, Geschirr und Textilien, sind bei der ersten Ausgabe der Baukarten für die Errichtung von Behelfsheimen

Teillieferungskarten ausgegeben worden, auf denen für die einzelnen Einrichtungsgegenstände Bezugsabschnitte enthalten waren. Gegen Abtrennung dieser Bezugsabschnitte erhält der Behelfsheiminhaber von dem zuständigen Bürgermeister die RTE-Marken für die Eisenerzeugnisse bzw. auf die anderen Abschnitte die darauf bezeichneten Gegenstände unmittelbar bei den ausgewählten Einzelhändlern. Nach der durch Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 4. 2. 1944 — VI 4 Nr. 8102/380/44 — angeordneten Ausgabe von Baukarten ohne Teillieferungskarten treten mit Wirkung ab 1. April 1944 an Stelle der Bezugsabschnite der Teillieferungskarten neue DWH-Bezugsausweise, die der Behelfsheiminhaber vom Oberbürgermeister bzw. Landrat erhält. Die ausgewählten Einzelhändler werden außerdem vom 1. April 1944 ab mit sämtlichen Einrichtungsgegenständen bevorratet werden, damit der einzelne Behelfsheiminhaber nur bei einer Stelle zu kaufen hat und bei dieser alle vorgesehenen Gegenstände auch tatsächlich und sofort erhält.

Die Elt-Einrichtung in den Behelfsheimen soll unter Verantwortung von Elt-Handwerksbetrieben oder Großinstallationsfirmen ausgeführt werden, die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen für diese Arbeiten zugelassen sind.

Die Pumpen für Behelfsheime nebst Zubehör werden von den Bürgermeistern ebenfalls über den Handel bezogen, der entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf der einzelnen Gaue mit diesen Geräten bevorratet ist. Die Verteilung der Einrichtungsgegenstände und Pumpen für Behelfsheime ist in den Erlassen des Reichswohnungskommissars vom 8. 12. 1943 — VI 1/3 Nr. 8102/1046/43 — und vom 11. März 1944 — VI 1/3 Nr. 8102/907/44 — geregelt.

Für Möbel, Geschirr und Textilien sind von den Behelfsheiminhabern bei Bedarf auf Grund ihres Fliegerschadensscheins oder ihrer Umquartierungsbescheinigung bei den zuständigen Wirtschaftsämtern die erforderlichen Bezugsausweise zu beantragen, auf Grund deren die benötigten Gegenstände beim Einzelhandel bezogen werden können.

## WOHNUNGSPOLITISCHE UND BAUWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

### Bauwirtschaftliche Maßnahmen in Großbritannien

Einen Beweis für den großen Umfang des Wohnungsbedarfs in Großbritannien geben folgende Ziffern: In den 10 Jahren vor Kriegsausbruch betrug die jährliche Wohnungsproduktion etwa 250 000 Wohnungen, 1936 erreichte sie sogar den ungewöhnlich hohen Stand von 360 000. Durch Verfall und Überalterung entstand aber ein jährlicher Abgang, der ersetzt werden mußte, von allein 177 000, so daß im Zehnjahresdurchschnitt vor dem Kriege ein Reinzugang von Wohnungen in Höhe von nur 73 000 zu verzeichnen war. Die niedrigsten Schätzungen beziffern den Wohnungsbedarf nach Kriegsende auf etwa 3 Millionen. Da aber die Zahl der Bauarbeiter seit Jahren rückgängig ist, werden hieraus größte Schwierigkeiten für den Wohnungsbau befürchtet. Die Bauindustrie glaubt, daß von den früher verfügbaren 1,1 Millionen gelernten Facharbeitern nur noch rd. 0,6 Millionen verfügbar sein werden, so daß für lange Zeit mit einem Jahresbau von höchstens 200 000 Wohnungen gerechnet werden könne. Deshalb ist die Bauindustrie an neuen Verfahren zur Vereinfachung und Standardisierung der Bauherstellung interessiert. Zu diesem Zwecke wurde von der Bauindustrie schon 1942 ein „Committee for the Industrial and Scientific Provision of Housing“ eingerichtet. Gleichzeitig wurden ähnliche Forschungen von zahlreichen Behörden, Firmen, Verbänden usw. in Angriff genommen. Das genannte Komitee prüft vor allem die zahlreichen Erfindungen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues zwecks etwaiger Empfehlung an die angeschlossenen Baufirmen. Im Mittelpunkte stehen die Möglichkeiten der fabrikmäßigen Herstellung von Hausteilen und die Errechnung von Ersparnismöglichkeiten sowohl bezüglich der Gesamtkosten als des Aufwands an Facharbeitern. Besonders bemüht ist man um die Einschaltung durch den Krieg wesentlich verbesserter Techniken in den Wohnungsbau, z. B. durch Verwendung der verschiedensten Formen der Metallverarbeitung, des Walzens, Pressens, Ausziehens von Stahl usw. Geprüft wird u. a. auch die Möglichkeit des Baues von leichten Stahlrahmen in den jetzigen Flugzeugfabriken; diese Rahmen sollen mit Baumaterial aus Kautschuk, Pappe, ziegelähnlichen Stoffen usw. verkleidet werden. Die Reorganisation der Bautechnik erfolgt gleichzeitig mit dem Ziel der Möglichkeit einer Ausfuhr von Hausteilen. Ferner untersucht man die Voraussetzungen für die Entfaltung eines entsprechenden Massenmarktes, z. B. durch die Zusammenfassung von Käuferschichten, die Vorbereitung entsprechender Finanzorganisationen usw.

Als die wichtigsten Aufgabengebiete der Organisation werden bezeichnet:

1. Fabrikbau von Häusern für die Umsiedlung von Bevölkerungsteilen aus abzureißenden Altgebieten,
2. Fabrikbau von Häusern für geplante neue Städte im Zuge der Umgruppierung der industriellen Standorte und der Bevölkerung,
3. Vorbereitung der Technik für die Lieferung von Häusern in Massenaufträgen von 100 bis 1000 Einheiten,
4. Umsiedlung der Landwirtschaft,
5. Fabrikbau von Einzelhäusern für höhere Einkommenslagen.

Im ganzen handelt es sich hierbei indes zur Zeit noch um vorbereitende Untersuchungen, die noch keinerlei reifere Formen angenommen haben.

### Rationalisierung des Wohnungsbaues in Ungarn

Das ungarische Rationalisierungskomitee veranstaltete nach Mitteilungen der Tagespresse vor einigen Wochen in der Frage der Rationalisierung des Wohnungsbaues eine Konferenz, zu der zahlreiche Fachleute zugezogen wurden. Der geschäftsführende Direktor des Rationalisierungskomitees wies darauf hin, daß in zahlreichen Zweigen der Produktion die Idee der Typung bereits Eingang gefunden habe, obgleich Ungarn in dieser Hinsicht noch immer hinter den anderen kriegführenden Ländern zurücksteht. Die Typung ermögliche nicht nur eine Beschleunigung der Herstellung, sondern, stabile Preise vorausgesetzt, auch eine Verbilligung um 25 bis 30 Prozent.

Die Konferenz stellte fest, daß in Ungarn der sogenannte latente Wohnungsbedarf sehr bedeutend sei, was durch die zunehmende Zahl der Untermieter bestätigt werde. Vor zehn Jahren wurden in kaum 45 000 Wohnungen der Hauptstadt Untermieter gehalten, heute schon in 100 000. Angesichts des wachsenden Zuzuges nach der Hauptstadt habe sich die Wohnungsfrage noch verstärkt. Dem hauptstädtischen Wohnungsamt gingen rund 70 000 Anträge zu, von denen sich allerdings nur 17 000 als berechtigt erwiesen, doch konnten auch hiervon nur 3500 befriedigt werden.

Im Laufe der Konferenz wurde darauf hingewiesen, daß die aufgestellten Typenhauspläne den derzeit geltenden Vorschriften über die Steuerfreiheit nicht vollständig entsprechen. Die Pläne müssen daher diesen Vorschriften angepaßt oder es muß eine entsprechende Abänderung der Steuervorschriften erwirkt werden.

Die in der Konferenz anwesenden Fachleute stellten fest, daß durch die Einführung rationellerer Baumethoden und der Typung die Wohnbaukosten stark herabgesetzt werden können. Das Rationalisierungskomitee solle durch geeignete Fachleute Typenpläne für die verschiedenen Wohnungsgrößen ausarbeiten lassen, wobei mit Rücksicht auf die immer schwieriger werdende Dienstbotenhaltung besonderes Gewicht auf die Erleichterung der Haushaltarbeit gelegt werden solle.

Mehrere Redner betonten, daß die Idee der Typenwohnungen der Freiheit des künstlerischen Schaffens nicht widerspreche, daß vielmehr die Steigerung der Wohnungsproduktion das übergeordnete derzeit wichtigste Ziel darstelle. Prof. Schmidt.

# DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
REICHSORGANISATIONSLEITER DR. ROBERT LEY

## INHALTSVERZEICHNIS 1943

### GELEITWORT



### AUFSÄTZE



### WOHNUNGSPOLITISCHE UND BAUWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

**Wohnungsbau und Wohnungspolitik des Auslandes**



**Zeitungs- und Zeitschriftenschau**



**Schrifttumnachweis**



**Neue Bücher**



## BAUTECHNISCHER TEIL

**Bautechnische Umschau**



**Patentschau**



## AMTLICHER TEIL

### A

**Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars**

### B

### Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Amtliche Fassung)

## C
## Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Gekürzte Fassung)



### Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen



## PERSÖNLICHES



## MITARBEITER



Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2 — Elsnerdruck Berlin

# AMTLICHER TEIL

Abkürzungen: ChdZV = Chef der Zivilverwaltung; GBA = Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz; GB-Bau = Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft; GrStDV = Grundsteuerdurchführungsverordnung; KSSchVO = Kriegssachschäden-VO; LSBÖ = Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber; MBliV = Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern; PrFM = Preußischer Finanzminister; RABl = Reichsarbeitsblatt; RAM = Reichsarbeitsminister; RAnz = Reichsanzeiger; RGBl = Reichsgesetzblatt; RfPr = Reichskommissar für die Preisbildung; RWK = Reichswohnungskommissar; RMdF = Reichsminister der Finanzen; RMdI = Reichsminister des Innern; RMfBuM = Reichsminister für Bewaffnung und Munition; RMfWEuV = Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; RStBl = Reichssteuerblatt; VO = Verordnung

## A Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2800/121/43

Berlin, den 22. Dezember 1943

An
a) die Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich an:
c) die Durchführungs- und Bewilligungsbehörden einschließlich der Oberfinanzpräsidenten.

**Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk"; hier: Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen.**

Bereits in meinem Erlaß vom 15. März 1943 — II Nr. 2800/7/43 — betreffend Wohnraumversorgung der Bevölkerung im Kriege, habe ich zwar darauf hingewiesen, daß die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen als vordringliche Aufgabe betrachtet werden muß, habe aber schon damals bestimmt, daß dabei die Grundsätze des GB-Bau für die Durchführung von Wohnungsbauten im 3. Kriegswirtschaftsjahr, die ich Ihnen mit meinem Runderlaß vom 21. März 1942 — IIa 4 Nr. 2360/10/42 — zugesandt habe, beachtet werden müssen. Alle irgendwie entbehrlichen Arbeiten an und in den Wohngebäuden, insbesondere die Ausstattung der Wohnungen mit Badewannen, Badeöfen, Warmwasserbereitern, Waschbecken, Tapeten u. dgl. hatten danach zu unterbleiben. Nachdem nunmehr durch meinen Erlaß v. 21. 9. 1943 — II Nr. 2141/18/43 — Ziff. L Abs. c — die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen als besondere Maßnahme des „Deutschen Wohnungshilfswerks" anerkannt worden ist, hat der Herr Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft mit seinem Runderlaß vom 5. November 1943 — GB-Tgb. 8687/43 IIa 3 — im Einvernehmen mit mir angeordnet, daß alle bereits im Bau befindlichen Wohnungen unter Verzicht auf eine der ursprünglichen Planung entsprechende vollständige Fertigstellung nur noch in einen vorläufig bewohnbaren Zustand zu versetzen sind, um Baustoffe und Arbeitskräfte einzusparen und die Wohnungen früher beziehbar zu machen. Ich füge den Erlaß des Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft in Abschrift bei und ersuche, die Bestimmungen des Erlasses genauestens zu beachten. Ebenso füge ich zu Ihrer weiteren Kenntnis und zur Beachtung die von dem Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft mit Erlaß v. 16. 9. 1943 — GB-Tgb. 8544/43 VIII — bekanntgegebenen „Grundsätze für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden" und den vom Leiter des Sonderausschusses „Einsatz bei Bombenschäden" des Hauptausschusses Bau aufgestellten „Richtlinien für die Ausführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden" bei. Diese Grundsätze und Richtlinien sind gemäß Ziffer 1 des anliegenden Erlasses des Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft auch für die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen zugrunde zu legen.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

*Der Beauftragte für den Vierjahresplan*
*Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft*
*Reichsminister Speer*
*G.B.-Tgb. 8687/43 IIa 3*

*Berlin, den 5. November 1943*

*An alle Baubedarfsträger*

***Betrifft: Das „Deutsche Wohnungshilfswerk".***
***Erlaß des Führers v. 9.9.1943 und Durchführungsanordnung des Reichswohnungskommissars v. 21.9.1943 II Nr. 2141 18/43***
***Hier: Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen***

*Das besondere Ziel des Deutschen Wohnungshilfswerks ist die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung. Unter den weiter vom Deutschen Wohnungshilfswerk umfaßten Maßnahmen hat die*

*Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen*

*besondere Bedeutung. Bei der großen Zahl von obdachlos gewordenen Familien kommt es vor allem darauf an, möglichst viele Wohnungen beschleunigt und zusätzlich bereitzustellen. Dabei ist es nicht unbedingt notwendig, daß angefangene Wohnungen der ursprünglichen Planung entsprechend vollkommen fertiggestellt werden. Es genügt vielmehr, sie in einen vorläufig bewohnbaren Zustand zu versetzen, um damit Baustoffe und Arbeitskräfte einzusparen und die Wohnungen früher beziehbar zu machen.*

*Ich ordne deshalb im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar und dem Hauptausschuß Bau, Sonderausschuß 8 (Wohnungsbau) folgendes an:*

1. *Alle Wohnungsbauten, die sich auf Grund einer Rangfolgenummer oder einer gültigen Ausnahmebewilligung im Bau befinden und auch nach den Maßnahmen über die Einschränkung des Bauwollens nach dem Erlaß vom 6. Oktober 1943 — GB. 2905/43 g I b zur Weiterführung bestimmt sind, sind für die Dauer des Krieges unter Verzicht auf eine der ursprünglichen Planung entsprechende vollständige Fertigstellung nur in einen vorläufig bewohnbaren Zustand zu versetzen und dann sofort der Benutzung zuzuführen.*
   *Als „vorläufig bewohnbar" gilt eine Wohnung — vorbehaltlich einer Neufassung der Bestimmungen über die behelfsmäßige Kriegsbauweise — dann, wenn diejenigen Bauarbeiten durchgeführt sind, die den von mir mit Erlaß GB. Tgb. 8544/43 VIII vom 16. September 1943 bekanntgegebenen „Grundsätzen für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden" und den vom Leiter des Sonderausschusses „Einsatz bei Bombenschäden" des Hauptausschusses Bau aufgestellten „Richtlinien für die Ausführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden" sinngemäß entsprechen.*
2. *Soweit bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften den unter 1. angeordneten Maßnahmen entgegenstehen, ermächtige ich hiermit die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer, diese Vorschriften auf Grund des mir durch den Erlaß des Reichsmarschalls vom 20. Juni 1941 für die Kriegsbauten den Baupolizeibehörden gegenüber erteilten Weisungsrechtes bis auf weiteres außer Kraft zu setzen.*
3. *Die Baubedarfsträger und deren Bauherren sind dafür verantwortlich, daß bei allen im Bau befindlichen Wohnungen nur noch die zur vorläufigen Bewohnbarmachung der Wohnungsbauten erforderlichen Arbeiten verlangt und durchgeführt werden.*
4. *Der Sonderausschuß 8 (Wohnungsbau) des Hauptausschusses Bau überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen seitens der ausführenden Unternehmer und Handwerker in Selbstverantwortung.*
5. *Die Baubevollmächtigten sind ferner ermächtigt, Wohnungsbauvorhaben, bei denen die nach Ziffer 1 angeordneten Maßnahmen nicht unverzüglich durchgeführt werden, ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung und Einstufung in der Rangfolgeliste stillzulegen.*
   *Über die spätere Weiterführung dieser Wohnungsbauten entscheiden die Baubevollmächtigten im Einvernehmen mit den Gauwohnungskommissaren.*
6. *Über die nach Ziffer 5 vorläufig bewohnbar gemachten Wohnungen entscheiden die Gauwohnungskommissare nach den Weisungen des Reichswohnungskommissars.*

*In Vertretung*
*gez. Stobbe-Dethleffsen*

## *Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden*

*GB. 8544/43 VIII. 16. November 1943*

*Der Krieg erfordert jede erdenkliche Einsparung an Arbeitskräften, Materialien und Transportmitteln. Dieser Forderung müssen auch die Grundsätze angepaßt werden, nach denen die Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden infolge von Luftangriffen durchgeführt werden. In Zukunft dürfen deshalb im Rahmen der Sofortmaßnahmen nur noch Instandsetzungsarbeiten nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten*

*„Grundsätze für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden"*

*von den in meiner 18. Anordnung vom 16. Januar 1941 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ermächtigten Stellen angeordnet werden.*

*Unter Zugrundelegung dieser „Grundsätze" hat der Leiter des Sonderausschusses „Einsatz bei Bombenschäden" des Hauptausschusses Bau die in der Anlage gleichfalls beigefügten*

*„Richtlinien für die Ausführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden"*

*aufgestellt, die als technische Arbeitsvorschriften für die bei der Fliegerschädenbeseitigung eingesetzten Bauunternehmungen und Handwerker bestimmt sind.*

*Unter Aufhebung meines Erlasses vom 22. März 1943 — GB. 8147/43 VIII — und der diesem angeschlossenen „Richtlinien für die Durchführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden" vom 1. März 1943 erkläre ich hiermit die erstgenannten „Grundsätze" und „Richtlinien" als verbindlich für sämtliche im Rahmen der Sofortmaßnahmen durchzuführenden Bauarbeiten.*

*Gleichzeitig beauftrage ich hiermit die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten, darüber zu wachen, daß von den zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigten Stellen ausschließlich nur noch solche Instandsetzungsarbeiten angeordnet werden, die mit den von mir hierfür gegebenen Grundsätzen übereinstimmen. Etwaige Verstöße hiergegen sind mir von den Baubevollmächtigten bzw. Gaubeauftragten unverzüglich zu melden. Ich behalte mir vor, im gegebenen Fall den für den Verstoß verantwortlichen Stellen die Befugnis zur Anordnung von Sofortmaßnahmen unwiderruflich zu entziehen und besondere Beauftragte für die Durchführung der Sofortmaßnahmen einzusetzen.*

*Die Einhaltung der vom Sonderausschuß „Einsatz bei Bombenschäden" im Hauptausschuß Bau aufgestellten „Richtlinien" wird von diesem bzw. den von ihm eingesetzten Arbeitsausschüssen in Selbstverantwortung überwacht. Eigenmächtige Abweichungen von diesen „Richtlinien" sind unverzüglich meinen Baubevollmächtigten bzw. Gaubeauftragten zu melden, die für eine Bestrafung auf Grund der Verordnung des Führers zum Schutz der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 Sorge zu tragen haben. Darüber hinaus ist bei dem Arbeitsamt zu veranlassen, daß undisziplinierten Unternehmern die Arbeitskräfte entzogen und ordnungsmäßig arbeitenden Betrieben zugewiesen werden.*

*In Vertretung*

*gez. Stobbe-Dethleffsen*

*Anlage 1*

### *Grundsätze für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden*

1. *Als Sofortmaßnahmen im Sinne von Punkt 2 und 3 meiner 18. Anordnung in der Fassung vom 16. Januar 1941 sind alle Maßnahmen zur Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an Wohngebäuden zu behandeln, durch die die noch erhalten gebliebenen Wohnräume mit geringem Aufwand an Material und Arbeitskräften in kürzester Zeit wieder bewohnbar gemacht oder in ihrer Bewohnbarkeit erhalten werden können.*

2. *Totalschäden und schwere Schäden gelten nicht als kurzfristig behebbar. Die Beseitigung dieser Schäden im Rahmen der Sofortmaßnahmen ist in jedem Falle ausgeschlossen.*

3. *Ein schwerer Schaden im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte des Gebäudes zerstört worden ist. In diesen Fällen hat sich die Schadenbeseitigung im Rahmen der Sofortmaßnahmen ausschließlich auf die Sicherung des Bestandes der stehengebliebenen Gebäudeteile zu erstrecken, sofern und insoweit Wohnraum erhalten geblieben ist, der noch wiederherstellungswürdig ist.*

   *Bestehen Zweifel, ob es sich um einen Totalschaden bzw. einen schweren Schaden oder um einen noch als Sofortmaßnahme zu beseitigenden Schadensfall handelt, so ist die Entscheidung des zuständigen Gaubeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft einzuholen.*

4. *Die Wiederherstellung des früheren friedensmäßigen Zustandes hat in jedem Fall zu unterbleiben.*

5. *Die dringend erforderlichen Aufräumungsarbeiten sind auch bei Total- oder schweren Schäden als Sofortmaßnahmen zu behandeln.*

6. *Im einzelnen sind bis auf weiteres nur folgende Instandsetzungs- bzw. Sicherungsarbeiten zulässig:*

   *a) Sicherungsarbeiten:*
   *Abstützung oder Beseitigung gefährdeter Konstruktionsteile.*

   *b) Aufräumungsarbeiten:*
   *Anfallender Schutt ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück unterzubringen, im übrigen nach Baustellen mit Total- oder schweren Schäden, oder nach anderen geeigneten Plätzen in der Nähe zu schaffen.*
   *Noch verwendbare Baustoffe sollen aus den Gebäuden, die als Totalschäden anerkannt sind, nach den Weisungen des Leiters der Sofortmaßnahmen geborgen und in benachbarten zur Wiederinstandsetzung vorgesehenen Gebäuden verwandt werden. Bei der Inanspruchnahme dieser Baustoffe sind die geltenden privatrechtlichen Bestimmungen (Kriegssachschädenverordnung, Reichsleistungsgesetz usw.) zu beachten.*

   *c) Dachschäden:*
   *Dachdeckungsschäden sind behelfsmäßig auszubessern, desgl. Schäden an Holzkonstruktionen. Auf ordnungsmäßige Brandmauern ist zu achten.*
   *Ist ein Dachstuhl größtenteils zerstört oder das Dachholz nur noch zum kleineren Teil verwendungsfähig, die darunter befindlichen Räume aber noch wiederherstellungswürdig bzw. erhalten, so ist ein flaches Notdach anzuordnen.*
   *Entbehrliche Dachfenster und Dachaufbauten sind nicht wieder herzustellen. Kleine Schäden an Dachrinnen und Abfallrohren sind auszubessern, neue Rinnen und Abfallrohre sind nicht anzuordnen.*

   *d) Fassadenschäden, Fenster:*
   *Fassadenschäden sind nur so weit auszubessern, wie es für den Bestand des Hauses notwendig ist und die Sicherheit des Verkehrs es erfordert. Neuer Außenputz ist verboten. Fenster sind so weit auszubessern, daß sie dicht schließen. Gegebenenfalls ist in jedem Raum nur noch ein Fenster zum Öffnen gangbar zu machen. Sehr große Fensteröffnungen sind zu verkleinern. Doppelverglasungen haben in der Regel zu unterbleiben. Fensterklapp- oder Rolläden (Jalousien) dürfen nur in Selbsthilfe instand gesetzt oder erneuert werden.*

   *e) Zwischenwände, Innenputz, Türen und Fußböden:*
   *Beschädigte, aber noch standsichere Zwischenwände sind nicht einzureißen, sondern auszubessern. Vor Wiederaufbau von Zwischenwänden ist zu prüfen, ob sie nicht entbehrt werden können. Neuer Innenputz ist nur noch in der Küche bzw. Wohnküche zulässig. Die Wände der übrigen Räume sind nur zu schlammen. Gelockerte Putzteile sind abzuschlagen. Nur geringfügige Putzausbesserungen sind zulässig. Feuerschutzbedingte Ummantelungen sind zu erneuern. Auszubessern und schließbar zu machen sind nur Haus- und Wohnungstüren. Flurtüren und Türen in Zwischenwänden werden dagegen nur noch gangbar gemacht.*
   *Beschädigte Massivböden sind ohne Rücksicht auf das ursprünglich verwendete Material mit Zementestrich auszubessern. Bei Fußböden in Waschküchen u. dgl. ist die Wasserundurchlässigkeit zu sichern.*
   *Stab- und Parkettböden sind nur noch mit Dielung auszubessern. Fußbodenbelag ist nicht zu erneuern. Das Anbringen neuer Fußleisten ist verboten.*

   *f) Treppen:*
   *Treppen sind so weit instand zu setzen, wie es die Feuer- und Standsicherheit erfordert. Stufenbelag und Geländer sind behelfsmäßig herzurichten.*

   *g) Installation:*
   *Zentralheizungen sind nur insoweit zu setzen, als Heizkörper und Heizkesselglieder sichergestellt sind und ohne großen Aufwand angeschlossen werden können, anderenfalls sind Einzelöfen aufzustellen. In jeder Wohnung ist mindestens ein Raum heizbar zu machen.*
   *Be- und Entwässerungs- sowie Gas- und elektrische Anlagen sind wiederherzustellen unter Einschränkung auf das allernotwendigste Maß.*

   *h) Tapezier- und Anstricharbeiten:*
   *Tapezierarbeiten sind nur noch in Selbsthilfe zulässig. Die Küchen bzw. Wohnküchen können innen mit einem einfachen Farbanstrich versehen werden.*
   *Sonstige Anstriche in Holz- und Eisenwerk sind nur so weit zulässig, als sie für die Einhaltung notwendig sind.*

*i) Nebenanlagen:*
*Beschädigte Luftschutzräume sind wieder instand zu setzen. Zerstörte Stützmauern sind durch Büschungen zu ersetzen. Einfriedigungen der Vorgärten, Wegeinfassungen, Umzäunungen, Kleintierställe und Geräteschuppen usw. sind nur auf dem Wege der Selbsthilfe zu erneuern.*

*k) Sonstige Arbeiten:*
*Alle sonstigen Arbeiten sind auf das für die vorstehend im einzelnen aufgeführten Instandsetzungs- bzw. Sicherungsarbeiten angegebene Maß sinngemäß zu beschränken.*

7. *Bei Schäden an Wohngebäuden, deren Beseitigung als Sofortmaßnahme hiernach nicht zugelassen ist, bedarf es zur Durchführung von Wiederaufbauarbeiten in jedem Einzelfalle einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gemäß meiner 31. Anordnung vom 15. Dezember 1943.*

8. *Für die Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an allen sonstigen Gebäuden und baulichen Anlagen im Rahmen der für diese zugelassenen Sofortmaßnahmen gelten die für Sofortmaßnahmen an Wohngebäuden aufgestellten Grundsätze sinngemäß.*

9. *Alle diesen Grundsätzen entgegenstehenden früheren Anordnungen der Leiter der Sofortmaßnahmen, meiner Baubevollmächtigten bzw. Gaubeauftragten oder anderer Dienststellen über Art und Ausmaß der im Rahmen der Sofortmaßnahmen durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten werden hiermit aufgehoben.*

10. *Alle diesen Grundsätzen widersprechenden Bestimmungen der 18. Anordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen treten für die Dauer der Gültigkeit dieser Grundsätze außer Kraft.*

*Anlage 2*

## *Richtlinien*

*des Hauptausschusses Bau beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Sonderausschuß „Einsatz bei Bombenschäden" für die Ausführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden an Wohn- und gewerblichen Gebäuden vom 15. September 1943.*

### *A. Grundsatz der Baumaßnahmen*

1. *Der Krieg erfordert jede erdenkliche Einsparung an Arbeitskräften und Materialien und an Transportmitteln. Um mit den vorhandenen Kräften unverzüglich und wirksam helfen zu können, können bombenbeschädigte Gebäude in Zukunft nur noch notdürftig instand gesetzt werden. Nur dann ist es möglich, in breitem Maße wiederherstellungsfähige Gebäude allmählich vor dem gänzlichen Zerfall zu bewahren und wieder benutzbar zu machen. Der eigentliche Wiederaufbau und alle Maßnahmen zur Wiederherstellung des alten Zustandes müssen auf den Frieden vertagt werden.*

2. *Trotz des nach dem Luftangriff vorliegenden Notstandes ist bei den Wiederherstellungsarbeiten streng auf einen fachgerechten Einsatz der Arbeitskräfte mit größtem Leistungserfolg zu achten; deshalb wirtschaftlichste Vorbereitungen und Baueinteilung, zweckmäßigster Arbeitseinsatz. Erzielung des größtmöglichen Nutzens mit dem geringsten Aufwand an Arbeitskräften und Baustoffen.*

3. *Die Arbeiten an solchen Gebäuden zuerst in Angriff nehmen, bei denen in kürzester Frist und mit dem geringsten Aufwand die größte Zahl von Unterkunfts- und Arbeitsräumen wieder benutzbar wird.*

4. *Bei der Ausführung von Sofortmaßnahmen für die Beseitigung von Fliegerschäden sind die Bestimmungen für die Unfallverhütung zu beachten. In zweifelhaften Einzelfällen den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft hinzuziehen.*

5. *Arbeiten, die über den durch diese Richtlinien abgegrenzten Rahmen hinausgehen, schaden dem gesteckten Ziel und sind nicht zu dulden. Die örtlichen Leiter des Sonderausschusses „Einsatz bei Bombenschäden" und ihre Beauftragten sind verpflichtet, Unternehmer und Handwerker, die den in diesen Richtlinien enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandeln, dem Leiter der Sofortmaßnahmen zu benennen, der über den Baubevollmächtigten bzw. Gaubeauftragten des GB-Bau eine Bestrafung auf Grund der Verordnung des Führers zum Schutz der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 herbeiführt. Darüber hinaus ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu veranlassen, daß undisziplinierten Unternehmern die Arbeitskräfte abgezogen und ordnungsmäßig arbeitenden Betrieben zugeführt werden.*

### *B. Sicherungs- und Hilfsmaßnahmen*

*I. Sicherungsmaßnahmen.*

6. *Abstützung oder Beseitigung gefährdeter Konstruktionsteile, wie Pfeiler, Unterzüge, Wände, Decken, Binder usw. Zur Beobachtung von Rissen, Gipsbänder anbringen. Tag und Stunde der Anbringung darauf vermerken. Gefährdete Verkehrswege sperren.*

*II. Aufräumungsarbeiten.*

7. *Anfallender Schutt ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück unterzubringen, im übrigen nach Baustellen mit Total- oder schweren Schäden oder nach anderen geeigneten Plätzen in der Nähe zu schaffen. Soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit der Schutt abgefahren werden muß, soll die Lagerstelle im allgemeinen nicht mehr als 500 m entfernt liegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Leiters der Sofortmaßnahmen oder seiner Beauftragten.*

8. *Noch verwendbare Baustoffe sollen aus den Gebäuden, die als Totalschäden anerkannt sind, nach den Weisungen des Leiters der Sofortmaßnahmen geborgen und in benachbarten, zur Wiederinstandsetzung vorgesehenen Gebäuden verwandt werden.*

*III. Dachschäden.*

9. *Dachdeckungsschäden, gleichgültig, um welchen Deckwerkstoff es sich handelt — sind behelfsmäßig auszubessern. Dächer regendicht machen, um eine Ausweitung der Schäden durch Nässe zu verhindern. Keine Schönheitsreparaturen. Bei Schäden geringen Umfangs genügen behelfsmäßige Abdeckungen mit Dachpappe und Latten oder Brettstücken. Dachlatten brauchen nur drei scharfe Kanten zu haben, die Baumkante soll jedoch nicht breiter sein als die jeweils kleinste Seite des Profilrechtecks.*

10. *Schieferdächer sind bei kleinen Schäden durch Einziehen neuer Schiefer regensicher zu machen. Bei umfangreichen Schäden genügt bei Schieferdächern auf Schalung die Deckung mit einer Latte 333er Dachpappe. Latten aufnageln gegen Sturmschäden. Sind die Schiefer auf Latten gedeckt, so sind nach Anordnung des Leiters der Sofortmaßnahmen entweder die Latten durch Schalung zu ersetzen und darauf eine Lage Dachpappe zu decken, oder das Schieferdach ist durch ein Ziegeldach zu ersetzen.*

11. *Biberschwanzdächer sind nur noch über ausgebautem Dachgeschoß in Mörtel zu decken.*

12. *Bei sonstigen Ziegeldächern darf der Innenverstrich mit Mörtel nur noch über ausgebautem Dachgeschoß ausgeführt werden. Auf Brandmauern sind Dachziegel bzw. Dachsteine mit Mörtelbett zu verlegen, wobei die Dachlatten mindestens 12 cm breit zu unterbrechen sind; der Zwischenraum ist mit Ziegelbrocken auszumauern.*

13. *Beschädigte Dachausbauten (Giebel, Türme usw.) sind, falls eine behelfsmäßige Dichtung nicht möglich ist — Instandsetzungen daran also mehr Aufwand erfordern als der Abbau mit den dazugehörigen Nebenarbeiten einschl. des Schließens des Daches — zu beseitigen.*

14. *Beschädigte Dachfensteraufbauten gleichfalls beseitigen, das Dach schließen. Bei liegenden Dachfenstern (Oberlichten in Werkstätten und Ateliers) die Abdichtung mit Brettern und Dachpappe vornehmen, insofern und insoweit nicht Tageslicht dringend erforderlich ist. Bei mehr als 30 % Neigung des Daches werden Dachlatten mittels Draht an den Eisensprossen befestigt, und dann wird mit Falzziegeln gedeckt. Die Verwendung von Schalung und Dachpappe ist dabei möglichst zu vermeiden.*

15. *Ist ein Dachstuhl größtenteils zerstört oder das Dachholz nur noch zum kleineren Teil verwendungsfähig, die darunter befindlichen Räume aber noch wiederherstellungswürdig bzw. erhalten, so ist das Gebäude mit einem flachen Notdach abzudecken. Auf ordnungsmäßige Brandmauern sowie auf genügenden Raum und Aussteigeluken zur Brandbekämpfung ist zu achten. Notdächer aus Beton-Fertigteilen sind anzustreben. In der Regel bestehen jedoch Notdächer aus flachem Pappdach mit einem Gefälle von etwa 1 : 6. Flachdächer können auf Balkon- oder sonstigen festen Konstruktionsteilen wiederholt abgestützt werden. Kein zimmermannsmäßiger Abbund. Abschwertungen durch Brettstücke genügen. Es ist nach Möglichkeit altes Holz zu verwenden. Als Sparren können z. B. zwei zusammengelegte alte tragfähige Bretter dienen. Nur an Brettstößen Kanthölzer verwenden. Auch gebrauchtes Vorhalteholz, Schalungsbretter und sonstige Hölzer aus dem Stahlbetonbau genügen. Als Dachschalung die vom Ausbau der Bodenverschläge gewonnenen Bretter verarbeiten. Das gesamte Holzwerk des Notdaches ist — soweit keine anderen anerkannten Feuerschutzmittel zur Verfügung stehen — mit Weißkalk als Feuerschutz zu spritzen.*

16. *Sind mit dem Dachstuhl auch die Dachbalkenlage oder darunterliegende Decken ausgebrannt und dem Mauerwerk durch Ausglühung die Standsicherheit genommen, ist das Mauerwerk bis auf das erhaltene Geschoß abzutragen und oberhalb desselben das Notdach anzuordnen. Falls die Standsicherheit des Mauerwerks noch zum Teil vorhanden ist, bleiben Mauer-*

stümpfe zur Aufnahme des Notdaches stehen. Die First des Notdaches braucht nicht in der Mitte des Gebäudes zu liegen, sie richtet sich dann nach der gegebenen Unterstützungsmöglichkeit.

17. Notdächer sind nur mit einer Lage 333er Dachpappe zu decken. Die Nähte sind möglichst zu kleben. Kehlen, Oberlichtanschlüsse und Traufen sind doppelt zu kleben. Nagelabstand an den Traufen nicht über 5 cm. Der Abschluß der Dächer an Brandmauern und Schornsteinen erfolgt durch Hochführen der Dachpappe über eine Dreikantleiste um etwa 10 cm. Die obere Kante ist durch Annageln eines etwa 10 cm breiten Pappstreifens (nach Art der Zinkkappleiste) zu sichern. Bei Schornsteinen ist oberhalb dieser Deckleiste eine Schicht etwa 5 cm auszutragen.

18. Falls der oberste Holzfußboden erhalten blieb, ist vor Aufbringung des Notdaches zur Verhütung des Stockens und Faulens der Decke vorn, in der Mitte und hinten ein Brett in der ganzen Länge des Gebäudes aufzunehmen. Für genügende Entlüftung des Hohlraumes unter dem Dach ist in jedem Fall zu sorgen.

19. Nur kleine Schäden an Dachrinnen und Abfallrohren dürfen ausgebessert werden; bei größeren Schäden sind Rinnen und Abfallrohre abzunehmen, sofern es sich nicht um aufgelegte Rinnen handelt. Die Anbringung neuer Dachrinnen und Abfallrohre ist unzulässig. Bei Notdächern werden Rinnen und Abfallrohre durch Anordnung eines größeren Dachüberstandes von 40 cm Ausladung vorläufig unnötig. Der Hohlraum an den Fronten zwischen Mauerwerk und Schalung ist zu schließen; entweder 12 cm dick in Mauerwerk oder mit Brettern.

20. Schornsteine sind nur soweit wiederherzustellen, wie für den Zug der Schornsteine notwendig. Bezirksschornsteinfegermeister heranziehen. Alte Mauersteine — jedoch nicht aus Schornsteinmauerverbänden — verwenden. Keine Schönheitsreparaturen, nur auf Zweckmäßigkeit achten. Schornsteinzüge von Schutt befreien. An Schornsteinköpfe dürfen hinsichtlich der architektonischen Gestaltung keine friedensmäßigen Ansprüche gestellt werden. Wo die Instandsetzung einzelner, freistehender Schornsteine das Aufstellen von Gerüsten und das Aufnehmen der Dachdeckung erforderlich macht, ist zu prüfen, ob die Arbeiten nicht zurückgestellt werden können. Zugangsmöglichkeit zu und an den Schornsteinen ist für den Schornsteinfeger vorzusehen.

21. Teilschäden an Holzkonstruktionen sind behelfsmäßig auszubessern. Angebrannte oder sonst beschädigte Tragbalken sind durch Anschuhen oder Verstärken wieder tragfähig zu machen. Auf Schwammgefahr achten. Schwammschäden sollen nur soweit beseitigt werden, daß weitere Ausdehnungen vermieden werden. Die endgültige Schwammbeseitigung muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

22. Falls Leitergerüste unbedingt nötig, für kürzeste Benutzungszeit sorgen, innerhalb der Nachbarschaft von Bau zu Bau weitergeben. Vorhaltedauer festlegen.

### IV. Fassadenschäden, Fenster.

23. Fassadenschäden sind nur insoweit auszubessern, wie es für den Bestand des Gebäudes notwendig ist und die Sicherheit des Verkehrs es erfordert. Kleinere Löcher an den Außenflächen sind vorerst zu belassen, später — um das Eindringen von Nässe zu verhindern — rauh zuzuwerfen. Losen Außenputz nur abstoßen, damit keine Verletzungen durch herabfallende Putzteile erfolgen.

24. Neuer Außenputz sowie die Instandsetzung von Fassadenputz ist verboten. Fassadenanstriche sind untersagt; desgleichen die Erneuerung von Zinkabdeckungen.

25. Falls die Instandsetzung beschädigter Balkons mit erheblicher Arbeit verbunden ist, Balkons beseitigen. Balkontüren in Fenster abändern. Gegebenenfalls kann auch beschädigter Balkon bestehen bleiben, sofern keine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs besteht. Dann Zutrittsmöglichkeit zu dem Balkon unmöglich machen. Balkontüren mit Querleisten zuschrauben.

26. Fenster sind soweit auszubessern, daß sie dicht schließen. Gegebenenfalls ist in jedem Raum nur noch ein Fenster zum Öffnen gangbar zu machen. Sehr große Fensteröffnungen sind zu verkleinern. Statt mehrflügeliger großer Fenster sind kleinere ein- oder zweiflügelige einzubauen. Diese können in Normalabmessungen aus Massenherstellung bezogen und vorsorglich bereitgehalten werden. Die verbleibenden restlichen Öffnungen sind rauh zuzumauern oder zu verschalen.

27. Verglasungen zuerst in den für die Volksgemeinschaft vordringlichen Räumen, wie Krankenhäusern, Notquartieren usw. durchführen, dann in bewohnten Küchen und Schlafräumen. Die übrigen Glasschäden sind im Schadensbezirk erst dann zu beseitigen, Doppelverglasungen haben in der Regel zu unterbleiben.

28. Beschädigte Schaufenster nach dem Entwurf über Reichs-Einheits-Behelfsverglasungen von Schaufenstern mit Sprossen versehen und verglasen, notfalls zunächst verschalen. Einheitliche Entwürfe für Notverglasung von Schaufenstern mit Sprossenteilung anwenden; zu beziehen durch den Reichsinnungsverband des Glaserhandwerks, Berlin W 30, Nollendorfstraße 21 a. Diese Schaufensterscheiben müssen von innen eingesetzt werden.

29. Instandsetzung und Erneuerung von Fensterklapp- oder Rollläden hat zu unterbleiben; sie ist nur noch in Selbsthilfe gestattet.

### Zwischenwände, Innenputz, Türen und Fußböden.

30. Beschädigte oder noch standsichere Zwischenwände sind nicht einzureißen, sondern auszubessern:

a) Einschalwände können fast immer ausgebessert werden, sie reißen in verhältnismäßig wenig Teilen, die meist auch bei größeren Ausbauchungen in sich einwandfrei bleiben. Zunächst werden die Wände in die ursprüngliche Lage zurückgedrückt und beiderseits durch Holzteile abgestützt. Dabei wird es meist notwendig sein, die Risse verkanteter Wandteile zu erweitern. Nach dem Zurückdrücken sind abschnittsweise alle Risse 3 bis 4 cm breit auszustimmen, wobei, um Absacken der Wandteile zu verhindern, in Abständen von einem Meter schmale Stücke stehen bleiben können. Die Risse sind stark anzunässen und mit Gipskiesmörtel gegen einseitig vorgehaltene Bretter anzuwerfen. Anschlüsse sind, soweit erforderlich, durch Rundeisen zu verstärken. Die Standsicherheit der so ausgebesserten Einschalwände ist der neuausgeführten gleichwertig.

b) Plattenwände können meist ebenfalls auf entsprechende Art wie vor ausgebessert werden. Bei Fugenrissen sind nur die Fugen auszustemmen. Wenn es bei schweren Beschädigungen notwendig ist, die beschädigten Teile der Wand abzutragen, ist darauf zu achten, daß alle wiederverwendbaren Platten und Plattenstücke beiseite gesetzt werden. Auch kleinere Plattenstücke müssen wieder verwendet werden.

c) Bei Rabitzwänden ist zu unterscheiden, ob die Wände homogen geblieben sind oder die Schale sich vom Putzträger gelöst hat. Im ersteren Falle kann die Ausbesserung entsprechend wie bei der Einschalwand vorgenommen werden, im anderen Falle muß die lose Putzschale entfernt werden. Das verbleibende ausgedrückte Rundeisen und Drahtnetz kann dann meist wieder als Putzträger verwendet und beiderseits beworfen werden. Vor dem Anwerfen ist ein etwa gelockertes Eisennetz abzustreifen.

31. Bei beschädigten doppelten Schiebetürwänden die beschädigte Wand entfernen, wenn nötig, einfache einflügelige Türen einbauen.

32. Vor Wiederaufbau von Zwischenwänden ist zu prüfen, ob sie nicht entbehrt werden können (z. B. Innenkammern). Unter Umständen können auch Zwischenflure fortfallen. Einfachere und praktischere Grundrißlösungen anstreben.

33. Leichte Decken- und Wand-Putzrisse sind nicht zu beseitigen, außer wenn die Gefahr besteht, daß gelockerte Putzteile herabfallen. Gelockerte Putzteile an Decken und Wänden sind abzuschlagen. Nur geringfügige Putzausbesserungen sind zulässig. An beschädigten Stuck-Decken Stuckteile beseitigen und glatten Putz herstellen; Zierputz usw. durch glatten Putz ersetzen. Zier- und Rabitzdecken sowie Ummantelung nicht erneuern, soweit diese nicht feuerschutzbedingt sind.

34. Neuer Innenputz ist nur noch in der Küche bzw. Wohnküche zulässig. Der Putz ist einlagig auszuführen. Die Wände der übrigen Räume sind nur zu schlämmen.

35. Beschädigte Wandplatten abschlagen und durch Putz ersetzen, sofern entsprechende Baustoffe nicht an Ort und Stelle vorhanden sind. Neue Plattierungsarbeiten sind unzulässig.

36. Auszubessern und schließbar zu machen sind nur noch Haus- und Wohnungstüren. Zunächst für Abschluß der Wohnung gegen das Treppenhaus sorgen, notfalls behelfsmäßig, jedoch zugedichtet und verschließbar.

37. Flurtüren und Türen in Zwischenwänden werden dagegen nur noch gangbar gemacht. Innenräume vorerst nur gegen den Flur mit Türen versehen. Verbindungstüren, falls überhaupt notwendig, erst später einbauen. Wenn möglich, Normentüren verwenden und geringfügige Änderungen der Öffnungen vornehmen. Falls übliche Türen nicht schnell genug greifbar sind, Türen aus gehobelten und bespundeten Brettern einbauen.

38. *Beschädigte Fliesen- und Terrazzofußböden mit Zementestrich ausgleichen, sofern entsprechende Baustoffe nicht an Ort und Stelle vorhanden sind. Bei Fußböden und Waschküchen u. dgl. ist die Wasserundurchlässigkeit zu sichern, damit eine Durchnässung darunterliegender Räume verhindert wird.*

39. *Beschädigte Holzfußböden ausbessern, Stab- oder Parkettböden mit geringeren Schäden mit Hobeldielen ausflicken, bei größeren Beschädigungen gänzlich entfernen und durch Hobeldielen ersetzen. Sonstige Fußbodenbeläge (Bespannungen, Gummi, Linoleum) sind zu erneuern.*

40. *Das Anbringen neuer Fußleisten ist untersagt; vorhandene Fußleisten können wieder angeschlagen werden.*

*VI. Treppen.*

41. *Treppen sind soweit instandzusetzen, wie es die Feuer- und Standsicherheit erfordert. Ausgebrannte Treppenstufen lassen sich unter Umständen durch Aufnageln von Brettern begehbar machen. Gegebenenfalls Putz an der Treppenuntersicht ausbessern oder erneuern.*

42. *Als Treppengeländer genügen Pfosten (ohne Krümmlinge), Handlauf aus Kantholz mit abgerundeten Kanten, dazu Brett oder Latte als Zwischenriegel (gehobelt).*

*VII. Installation.*

43. *Heizungsanlagen zur Vermeidung von Frostschäden sofort entleeren. Zentralheizungen sind nur insoweit instandzusetzen, als Heizkörper und Heizkesselglieder sichergestellt sind und ohne großen Aufwand angeschlossen werden können. Bei umfangreicheren Schäden keine Instandsetzung. Dann Einzelöfen aufstellen. Rauchableitung behelfsmäßig herstellen, gegebenenfalls mittels Rohr durch Fenster. In jeder Wohnung ist mindestens ein Raum heizbar zu machen.*

44. *Be- und Entwässerungs- sowie Gasanlagen sind wieder herzustellen unter Einschränkung auf das allernotwendigste Maß. Zunächst Anlagen überprüfen. Nur kleinere Schäden an Waschtischen und Badeeinrichtungen beheben. Zerstörte Badeeinrichtungen nicht erneuern. Bei notwendigem Ersatz zerstörter Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich auf Verwendung gußeiserner und emaillierter Ausgüsse, Badewannen, Waschtische und sonstiger Objekte zu verzichten. Nach Möglichkeit ist auf Austauschstoffe wie Beton, Feuerton, Hartporzellan, Steingut usw. überzugehen. Bei Erneuerung ganzer Abflußstränge Porzellanrohre oder Steinzeugrohre verwenden. Hierbei auf richtige Verlegung und Dichtung achten. Die Rohre dürfen vor allen Dingen nicht mit Strick, sondern müssen mit Dichtungsringen und dem vorgeschriebenen Dichtungsstoff gedichtet werden. Befestigung durch Schelle mindestens einmal je Meter. Keine Bleiabflußleitungen verwenden, als Austauschmaterial Steinzeugrohre. Wasserleitungen dürfen nur aus verzinktem Eisenrohr hergestellt werden.*

45. *Elektrische Anlagen sind unter Einschränkung auf das allernotwendigste Maß wiederherzustellen. Zunächst provisorische Beleuchtung schaffen. Leitungen nicht einstemmen. Die Neuanlage von Wechsel-, Serien- und Kreuzschaltungen ist untersagt. Auf Steckkontakte ist weitgehend zu verzichten. Anschlüsse für elektrische Koch- und Heizzwecke nur dort zulässig, wo andere Ausweichmöglichkeiten nicht anwendbar.*

*VIII. Tapezier- und Anstricharbeiten.*

46. *Küchen bzw. Wohnküchen können an Wänden und Decken mit einem einfachen Farbanstrich versehen werden. Der Anstrich an Decken und Wänden in sonstigen Räumen ist untersagt.*

47. *Tapezierarbeiten sind verboten; sie sind nur noch in Selbsthilfe zulässig.*

48. *Sonstige Anstriche an Holz- und Eisenwerk sind nur soweit und insofern zulässig, als sie für die Erhaltung notwendig sind.*

49. *Für die zu verwendenden Anstrichmittel und anzuwendenden Arbeitsweisen gelten die „Fachlichen Sonderanweisungen des Reichsinnungsmeisters des Malerhandwerks für die Behebung von Feindschäden".*

*IX. Nebenanlagen.*

50. *Beschädigte Luftschutzräume sind wieder herzurichten.*

51. *Zerstörte Stützmauern sind durch Böschungen zu ersetzen.*

52. *Schäden an Hofplaster, Zugängen, Kellerfußböden u. dgl. können nur durch Selbsthilfemaßnahmen der Hausgemeinschaft mittels Anfüllens von Schlacke, Kies, Ziegelbruch usw. behoben werden.*

53. *Einfriedigungen der Vorgärten, Wegeeinfassungen, Umzäunungen, Kleintierställe und Geräteschuppen usw. sind nur auf dem Wege der Selbsthilfe zu erneuern.*

*X. Sonstige Arbeiten.*

54. *Alle sonstigen Arbeiten, die hier nicht angeführt wurden, sind auf das für die vorstehend im einzelnen aufgeführten Instandsetzungs- bzw. Sicherheitsarbeiten angegebene Maß sinngemäß zu beschränken.*

***C. Schlußbemerkungen***

55. *Abweichungen von vorstehenden Richtlinien sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Sofortmaßnahmen oder des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (GB-Bau) bzw. des örtlich zuständigen Gaubeauftragten des GB-Bau zulässig.*

56. *Die Rechte und Ansprüche der Hauseigentümer gegenüber dem Reich auf vollen Ersatz des erlittenen Schadens werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.*

## *Baugenehmigung*

*Zur 31. Anordnung.*

*GB. 8577/43 VIII.* *Berlin, den 17. September 1943.*

***Betr.: Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen***

*Durch meinen Erlaß vom 16. September 1943 — GB. 8544/43 VIII habe ich für die im Rahmen der Sofortmaßnahmen von den in meiner 18. Anordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ermächtigten Stellen anzuordnenden Instandsetzungsarbeiten*

*„Grundsätze für die Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden"*

*bekanntgegeben und diese ebenso wie die vom Leiter des Sonderausschusses Bau aufgestellten*

*„Richtlinien für die Ausführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden"*

*als verbindlich für sämtliche im Rahmen der Sofortmaßnahmen durchzuführenden Bauarbeiten erklärt.*

*Die oben angegebenen „Grundsätze" und „Richtlinien" erkläre ich hiermit als verbindlich für sämtliche im Rahmen der Sofortmaßnahmen hiermit als verbindlich auch für alle Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die nicht zur Beseitigung von Fliegerschäden, sondern aus irgendwelchen anderen Gründen notwendig sind und für die nach meiner 31. Anordnung vom 15. Januar 1943 eine Ausnahme vom Bauverbot erteilt wird oder die nach meiner Anordnung vom 30. April 1943 zur Änderung zur 31. Anordnung vom Bauverbot ausgenommen sind.*

*Soweit es zur Durchführung dieser Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einer Ausnahme vom Bauverbot bedarf, hat die die Ausnahme erteilende Dienststelle den Bauherrn ausdrücklich zur genauen Beachtung der obigen „Grundsätze" zu verpflichten.*

*Die Einhaltung der „Richtlinien" wird von den dem Hauptausschuß Bau unterstehenden Arbeitsausschüssen in Selbstverantwortung überwacht. Eigenmächtige Abweichungen von diesen „Richtlinien" sind unverzüglich meinen Baubevollmächtigten bzw. Gaubeauftragten zu melden, die für eine Bestrafung auf Grund der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 Sorge zu tragen haben. Darüber hinaus ist beim Arbeitsamt zu veranlassen, daß undisziplinierten Unternehmern die Arbeitskräfte entzogen und ordnungsmäßig arbeitenden Betrieben zugewiesen werden.*

*In Vertretung*

*gez. Stobbe-Dethleffsen*

*

Der Reichswohnungskommissar Berlin, den 21. Februar 1944
IV 4 Nr. 8101/100/43

An
a) die Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissare,
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —.

**Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk
Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene;
hier: Durchführung und Finanzierung von Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen.**

**I. Durchführung der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen.**

Die Gemeinden haben unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 5 meines RdErl. vom 22. 9. 1943 (Der Wohnungsbau i. Deutschland, S. 312, MBliV. S. 1794) in einfachster Form das Gelände für die

Behelfsheime zu erschließen sowie die notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

Verfügt die Gemeinde nicht über das für die Aufschließungsmaßnahmen oder Gemeinschaftseinrichtungen benötigte Gelände, so ist zunächst anzustreben, daß es freiwillig, gegebenenfalls gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt wird. Notfalls kann es von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) auf Grund des Reichsleistungsgesetzes auf Kosten der Gemeinde als Leistungsempfänger vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Bauherren, die auf eigenen Grundstücken Behelfsheime errichten, ist zuzumuten, daß sie die Teile ihres für die Errichtung von Behelfsheimen vorgesehenen Grundstücks, die für die Aufschließungsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen gebraucht werden, der Gemeinde kostenlos zur vorübergehenden Benutzung zur Verfügung stellen. Durch die Geländeabgabe darf dabei die Mindestgröße des Grundstücks (200 qm) allerdings nicht unterschritten werden. Auch wenn diese Leistung nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen wird, wird regelmäßig ein Anspruch auf eine Rückvergütung gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe a nicht bestehen, weil die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann.

### II. Finanzierung der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen.

Soweit bei der Durchführung von Behelfsheimbauten den Gemeinden außer den Kosten für die Bereitstellung des Geländes auch Kosten für eine in den allerengsten Grenzen zu haltende Aufschließung des Geländes und für unbedingt erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen entstehen, bin ich bereit, für diese Maßnahmen aus den mir zur Verfügung stehenden Mitteln einen verlorenen Zuschuß in Höhe der entstandenen Kosten bereitzustellen. Beträge bis zu 100,— RM in einem Rechnungsjahr sind von diesem Verfahren ausgeschlossen und müssen von den Gemeinden getragen werden.

Zur Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens ermächtige ich die Gauleiter als Gauwohnungskommissare, in eigener Zuständigkeit diese Zuschüsse den Gemeinden auf Antrag zu gewähren. Die Ermächtigung zur Erteilung der Zuschüsse kann an die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden. Von der Übertragung der Ermächtigung bitte ich mich zu verständigen. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Gemeinden nachzuweisen. Übersteigen die beantragten Mittel für die Aufschließungsmaßnahmen 150.— RM und für die Gemeinschaftseinrichtungen weitere 100,— RM für jedes an der Aufschließung oder an den Gemeinschaftseinrichtungen beteiligte Behelfsheim, so ist vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides meine Zustimmung einzuholen.

Von den erteilten Bewilligungsbescheiden ist mir je eine Abschrift vorzulegen. Auf Anforderung werde ich Ihnen ein Ermächtigungsschreiben für die Auszahlungsanordnungen über die jeweils etwa 1/4 Jahr benötigten Beträge erteilen. Ausführungsanweisungen über Mittelverwaltung und Abrechnung ergehen besonders. Zuschußfähige Aufschließungsmaßnahmen sind dabei alle vorbereitenden Maßnahmen, wie Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Gutachten, zeichnerische Darstellungen usw., sowie alle Anlagen innerhalb und außerhalb der Behelfsheimsiedlungen zur verkehrsmäßigen Erschließung, Wegebefestigung, Wasserversorgung, Entwässerung und Energieversorgung außerhalb der Umfassungswände der Behelfsheime und der Schuppen und schließlich die Maßnahmen zur Verbesserung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, soweit diese unerläßlich und mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse vertretbar sind und nicht durch anderweitige Reichsmittel (z. B. zur Förderung von Kleingärten) gefördert werden.

Wasserversorgungsanlagen für weniger als 3 Behelfsheime sowie neue Stromzuführungsleitungen, die je Behelfsheim

1. bei Einzelbauweise mehr als 30 kg Stahl, 0,3 kg Aluminium und 0,4 $m^3$ Holz,
2. bei Doppelhäusern mehr als 22 kg Stahl, 0,15 kg Aluminium und 0,3 $m^3$ Holz

erfordern, gelten nicht als zuschußfähige Aufschließungsarbeiten. Anträge der Gemeinden auf Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Bei Prüfung derartiger Anträge sind die fachlichen Aufsichtsbehörden maßgebend zu beteiligen (z. B. bei Schulmaßnahmen die Schulaufsichtsbehörde).

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

Der Reichswohnungskommissar
VI 1/3 Nr. 8402/27/44

Berlin, den 21. Februar 1944

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare,
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare,
c) die „Bauhilfe" der Deutschen Arbeitsfront für den sozialen Wohnungsbau gem. GmbH. — Hauptverwaltung —,

Nachrichtlich an:
a) den Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan — Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft — z. Hd. von Herrn Dr. Briese, Berlin NW 40, Königsplatz 6,
b) die Reichsstelle für Technische Erzeugnisse, z. Hd. von Herrn Dr. Kolbeck, Berlin, Gasteiner Straße 14,
c) das Reichsheimstättenamt der DAF.,
d) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35.

### Betrifft: Beschaffung von Öfen, Herden, Kochern sowie Ofenrohren und Knieen für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs.

Um die Bedarfsdeckung für den gesamten Wohnungsbau übersichtlich zu gestalten und Doppelanforderungen für dieselben Wohnungen oder Wohnräume zu vermeiden, die sich daraus ergeben, daß sowohl Bauherren wie Bombengeschädigte oder Umquartierte Öfen, Herde und Kocher für dieselben Räume anfordern, wird der Bedarf an diesen Geräten einschl. Ofenrohre und Kniee für den von mir mit Baustoffen zu versorgenden Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs rückwirkend vom 1. 1. 1944 ab von den Landeswirtschaftsämtern gedeckt. Zu diesem Zweck ist von den Gauwohnungskommissaren der Bedarf an den vorstehend genannten Geräten für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs einschl. desjenigen der „Bauhilfe" der Deutschen Arbeitsfront für den sozialen Wohnungsbau gem. GmbH. für Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte in massiver Konstruktion, der mir bisher gemeldet wurde, zukünftig einen Monat vor Beginn jedes Kalendervierteljahres für das darauffolgende Kalendervierteljahr bei den Landeswirtschaftsämtern anzumelden. Soweit die Baustoffzuteilungen an die Gauwohnungskommissare für die einzelnen Kalendervierteljahre nachträglich eine Einschränkung der Planungen erforderlich machen, muß die bereits erfolgte Bedarfsanmeldung für die von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse bewirtschafteten Geräte bei den Landeswirtschaftsämtern jeweils berichtigt werden. Der Bedarf für das laufende I. Kalendervierteljahr 1944 ist den Landeswirtschaftsämtern sofort nachträglich anzumelden.

Abschrift des über die Neuregelung von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse an die Landeswirtschaftsämter ergangenen Rundschreibens übersende ich beiliegend zur Kenntnis.

Die RTE-Marken für den von den Gauwohnungskommissaren angemeldeten Bedarf werden zum Zwecke einer lückenlosen Bedarfskontrolle von den Wirtschaftsämtern nur noch auf Antrag der Wohnungsinhaber an diese ohne Abforderung von Eisenmarken oder Blechbestellrechten ausgegeben. Eine Verteilung durch die Gauwohnungskommissare und Baupolizeibehörden ist also nicht mehr erforderlich. Da der gesamte Wohnungsbau für den allgemeinen Bedarf im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks" der Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung dient, so werden sich Fälle ergeben, in denen die einzuweisenden Wohnungsinhaber noch im Besitz von Öfen und Herden aus ihrer früheren Wohnung sind. In diesen Fällen ist nur noch der Bedarf an Ofenrohren und Knieen für den Anschluß der Geräte zu beantragen, sofern dieses Zubehör nicht ebenfalls schon vorhanden sein sollte. Um bei diesem Verfahren den Anschluß der Öfen, Herde und Kocher durch die bauausführenden Firmen oder Handwerker im Rahmen der Bauausführung zu ermöglichen, sind die Bauherren bzw. Bauträger anzuweisen, die zukünftigen Wohnungsinhaber zu einer rechtzeitigen Antragstellung bei ihrem Wirtschaftsamt zu veranlassen und die von diesem empfangenen RTE-Marken zwecks evtl. gemeinsamer Beschaffung dem Bauherrn bzw. Bauträger auszuhändigen.

Die Gauwohnungskommissare müssen bei dieser Dezentralisierung in der Versorgung des von mir zu betreuenden Wohnungsbaues für den allgemeinen Bedarf mit Öfen, Herden und Kochern bemüht sein, ihrerseits das neue Verteilungsverfahren zu unterstützen und etwa auftretende Schwierigkeiten im Benehmen mit den Landeswirtschaftsämtern zu beheben. Grundsätzliche Fragen sind mir zu unterbreiten, damit sie eine generelle Lösung für sämtliche Gaue erfahren.

Die Behelfsheimaktion fällt nicht unter diese Regelung. Die Gauwohnungskommissare erhalten daher die RTE-Marken für die Versorgung der Behelfsheime mit den von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse bewirtschafteten Einrichtungsgegenständen wie bisher von mir.

Sämtliche bisher ergangenen Erlasse, die dieser Regelung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben. Unverändert bleibt danach hinsichtlich der Bedarfsfeststellung die Bedarfsregelung bestehen, die in

meinem Erlaß vom 12. 8. 43 — VI 1/3 Nr. 8402/2/43 — enthalten ist. Bedarfsmeldungen und Bedarfsnachweisungen über die von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse bewirtschafteten Geräte an mich sind zukünftig für den Wohnungsbau des allgemeinen Bedarfs nicht mehr erforderlich.

Im Auftrag
Glaubitz

*Anlage*

***Reichsstelle für Technische Erzeugnisse*** *Berlin-Wilmersdorf, den 24. 2. 194*

*An die*
*Herren Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechende Behörden,*
*— Landeswirtschaftsämter —*

***Rundschreiben Nr. 13***

***Betrifft: Bedarfsanmeldung und Verteilung an RTE-pflichtigen Erzeugnissen***

*Um eine einheitliche Bedarfsmeldung und Verteilung an RTE-pflichtigen Erzeugnissen zu gewährleisten, werde ich diese ausschließlich auf die Landeswirtschaftsämter konzentrieren.*

*Der Bedarf an Öfen und Herden für die Umquartierten (früher NSV-Aktion) sowie der Bedarf an Öfen und Herden für den Reichswohnungskommissar, den bisher die Gauwohnungskommissare beim Reichswohnungskommissar anmeldeten und von dort eine Zuteilung erhielten und dann direkt verteilten, wird mit sofortiger Wirkung bzw. soweit es der Bedarf der Umquartierten angeht, mit Wirkung vom 1. 4. 1944 gleichfalls durch die Landeswirtschaftsämter vorgenommen.*

*Die Versorgung der neu zu errichtenden KLV-Lager mit RTZ-pflichtigen Erzeugnissen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1944 ebenfalls durch die Landeswirtschaftsämter vorgenommen. Die Reichsleitung der NSV und der Reichswohnungskommissar haben durch Rundschreiben, die ich in doppelter Ausfertigung beifüge, entsprechendes veranlaßt.*

*Der Beauftragte des Führers für die Inspektion der Hitler-Jugend und Reichsleiter für die Jugenderziehung der NSDAP, Dienststelle Kinderlandverschickung, hat die Hauptabteilung V des betreffenden Gebietes in gleicher Weise verständigt.*

*Ich bitte, mir künftig, demnach 14 Tage vor Ablauf des Kalender-Quartals den G e s a m t b e d a r f in Ihrem Landeswirtschaftsamtsbezirk für das kommende Quartal sowohl für die Normal-, für die Zuteilungen an die dezentral beschaffenden Kontingentsträger (Dezko), für den Gauwohnungskommissar, für die Umquartierten (auch Bedarf an Öfen und Herden der NSV) und für die Kinderlandverschickung zu melden.*

*Die Zuteilungen für die dezentralbeschaffenden Kontingentsträger werden voraussichtlich ab II. Quartal 1944 in Fortfall kommen, da für die RTE-pflichtigen Erzeugnisse das Fertigungsteilkontingent auf die dezentralbeschaffenden Kontingentsträger ausgedehnt wird. Den Bedarf der dezentralbeschaffenden Kontingentsträger bitte ich, jedoch ebenfalls gesondert in Ihrer Meldung aufzuführen, da ich ihn im Rahmen der Gesamtplanung berücksichtigen muß.*

*Der Bedarf der Umquartierten kann sich lediglich auf die vorsorglich Umquartierten erstrecken, da der Bedarf der Umquartierten von Fliegergeschädigten bereits durch die Sonderzuteilungen für Fliegergeschädigte, die ich jeweils bald nach den Schadensfällen vornehme, gedeckt ist.*

*Es kann ferner für die vorsorglich Umquartierten nur der Bedarf angemeldet werden, der dem Runderlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers Nr. 559/43 LWA vom 16. 11. 1943 entspricht.*

*Für das I. Quartal 1944 ist der Bedarf der Gauwohnungskommissare aus Ihren bisherigen Zuteilungen (Normal-, NSV- und evtl. Sonderzuteilungen) zu decken.*

*Die erste umfassende Bedarfsmeldung ist mir bis zum 15. März 1944 einzureichen. Die Bedarfsanmeldungsformulare gehen Ihnen in Kürze gesondert zu.*

*Eine spürbare Entlastung tritt insofern ein, als künftig die Eisenabrechnungen für die dezentralbeschaffenden Kontingentsträger, die quartalsweise an mich gegeben werden mußten, in Wegfall kommen. Durch die einheitliche Bedarfsanmeldung und einheitliche Verteilung der RTE-pflichtigen Erzeugnisse durch die Landeswirtschaftsämter in Verbindung mit den vereinfachten Zuteilungen für die dezentralbeschaffenden Kontingentsträger dürfte sich auch eine wesentliche Vereinfachung des RTE-Verfahrens ergeben.*

*Der komm. Reichsbeauftragte für Technische Erzeugnisse*
*Im Auftrag: Dr. Kolbeck*

**Erlaß*)**

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127) § 11 (1) erkläre ich die Städte E l b i n g und K ö n i g s b e r g (Pr.) zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach beiden Städten nur mit vorheriger Zustimmung dieser Städte erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 25. Februar 1944.

Der Reichswohnungskommissar
Im Auftrag
Werner Meier

III 1 Nr. 4002/20/44

*

Der Reichswohnungskommissar Berlin, den 29. Februar 1944
II 8 Nr. 6200 Mi 42/43

An
a) sämtliche Herren Regierungspräsidenten in Preußen (außer Zichenau),
b) den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
c) den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin W 8,
d) den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen (für den ehemaligen preuß. Regierungsbezirk Marienwerder) in Danzig,

N a c h r i c h t l i c h a n :
e) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter — (im Altreich),
f) die Landesregierungen (Sozialverwaltungen) — außer Preußen, Saarland, Sudetengau, Wartheland, Alpen- und Donaureichsgaue —,
g) den Herrn Reichsminister der Finanzen,
h) den Herrn Reichsminister des Innern,
i) die Preußische Oberrechnungskammer in Potsdam,
k) den Reichsverband der Haus- und Grundbesitzer e. V. in Berlin W 8, Mohrenstraße 33,
l) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. in Berlin W 35, Kurfürstenstr. 52.

**Betrifft: Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken; Sicherung der beliehenen Wohnungsbauten gegen spekulative Verwertung.**

Nach Ziffer 11 der preußischen Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen vom 23. 2. 1931 sind im Falle der Gewährung einer Hauszinssteuerhypothek für die Dauer der Belastung geeignete Maßnahmen gegen eine spekulative Verwertung der Wohnungsbauten zu treffen. Diese Bestimmung entspricht Ziffer 10 der Richtlinien vom 22. 12. 1927, zu deren Durchführung der Runderlaß des ehemaligen Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. 1. 1929 — II D Nr. 2375 — ergangen ist. Nach diesem Erlaß, der im Kommentar v. Heusinger: „Die Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken und staatlichen Arbeitgeberdarlehen in Preußen“, 1938, S. 312 ff., abgedruckt ist, kommt als Sicherungsmittel gegen etwaige Spekulationsabsichten im allgemeinen nur ein „Ankaufsrecht“ in Frage. Da es, wie im Erlaß ausgeführt ist, ein Ankaufsrecht als dingliches Recht nicht gibt, wird in diesem empfohlen, eine Vormerkung für einen Eigentumsübertragungsanspruch für den Hypothekengeber im Grundbuch eintragen zu lassen. Soll der Zweck der Vormerkung wirksam erreicht werden, bedarf es, wie im letzten Satz des Absatzes 6 ausgeführt ist, bei jedem Eigentümerwechsel regelmäßig der erneuten Vereinbarung und grundbuchlichen Sicherung eines entsprechenden Eigentumsübertragungsanspruchs.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die sich aus einem Ankaufsrecht oder Wiederkaufsrecht oder einem persönlichen Vorkaufsrecht ergebenden Ansprüche auch im Falle ihrer Sicherung durch eine Vormerkung immer nur gegen den derzeitigen Grundstückseigentümer richten. Die Vormerkung erfüllt zwar ihre Sicherungsfunktion auch gegenüber späteren Erwerbern (vgl. § 883 Abs. 2 BGB), sichert aber diesen gegenüber lediglich den Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner. Gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen späteren Grundstückseigentümer, können Ansprüche der erwähnten Art ohne seine Mitwirkung weder begründet noch durch eine Vormerkung gesichert werden. Hierzu bedarf es vielmehr entweder der selbständigen Verpflichtung des Dritten und der Eintragung einer diese Verpflichtung sichernden neuen Vormerkung nach Eintragung des Eigentumswechsels oder der Übernahme der bereits durch die ursprüngliche Vormerkung gesicherten Verpflichtung des früheren Grundstückseigentümers durch den Dritten.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 51.

Im letzteren Falle ist die Eintragung einer weiteren Vormerkung zur Sicherung derselben, sich jetzt nur gegen einen anderen Schuldner richtenden Anspruchs überflüssig und daher unzulässig.

Der vorangezogene Erlaß vom 3. 1. 1929 berücksichtigt diese Rechtslage, indem er zutreffend davon ausgeht, daß die Vormerkung zur Sicherung eines bedingten Eigentumsübertragungsanspruchs keine Verpflichtung zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers begründet, ein solcher Anspruch gegen den Dritten vielmehr unabhängig davon bestehen muß. Dies ist aber nicht nur, wie in dem Runderlaß angegeben, in der Weise möglich, daß der Erwerber eine neue Verpflichtung eingeht und durch Eintragung einer neuen Vormerkung sichern läßt, sondern kann auch dadurch erreicht werden, daß der Erwerber in den zwischen dem früheren Grundstückseigentümer und dem Gläubiger geschlossenen Vertrag eintritt und die darin enthaltene, durch Vormerkung gesicherte Verpflichtung als eigne übernimmt. Insoweit wird der Runderlaß des ehemaligen Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. 1. 1929 — II D 2375 — im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister und dem Herrn Reichsminister der Justiz ergänzt.

Im Auftrag

Dr. Fischer — Dieskau

*

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/190/43

Berlin, den 29. Februar 1944

An
den Herrn Leiter der Partei-Kanzlei, München, Führerbau,
den Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, z. Hd. von Herrn General Reinecke, Berlin W 8,
den Herrn Reichsminister des Innern, Berlin NW 7,
das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Interministerieller Luftkriegsschädenausschuß, Berlin W 8,
den Herrn Reichsminister der Finanzen, Berlin W 8,
den Herrn Reichswirtschaftsminister, Berlin W 8,
den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8,
den Herrn Reichsverkehrsminister, Berlin W 8,
den Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Berlin W 8,
den Herrn Reichsforstmeister, Berlin W 9,
den Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Berlin SW 11,
die Reichsstelle für Raumordnung, Berlin W 8,
den Herrn Jugendführer des Deutschen Reichs, Berlin-Charlottenburg 9, Kaiserdamm 45/46,
den Herrn Reichsbauernführer, Berlin W 8,
den Herrn Reichsbeauftragten für den Holzbau, Berlin,
das Reichsheimstättenamt, Berlin C 2, Parochialstr. 3,
den Herrn Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände Herrn Dr. Steinhauser, Berlin SW 68, Friedrichstr. 5—6,
den Deutschen Gemeindetag, Berlin,
den Herrn Präsidenten der Reichswirtschaftskammer, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9—11,
den Herrn Reichshandwerksmeister, Berlin NW 7,
die Reichsfrauenführung, Berlin W 35, Derfflingerstraße.

**Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk;
Bildung eines Reichsführungsstabes DWH.**

Bei der Durchführung der Maßnahme zum Bau von Behelfsheimen für Bombengeschädigte (BfB) ist seinerzeit ein besonderer „Reichseinsatzstab BfB" gebildet worden, der eine Zusammenfassung der an der Maßnahme beteiligten Stellen bezweckte. Inzwischen hat der Führer durch seinen Erlaß vom 9. September 1943 (RGBl I S. 535) die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerks (DWH) angeordnet, das in seinem Umfang weit über die eingangs erwähnte Maßnahme hinausgeht.

Bei der außerordentlich hohen sozialen und kriegswichtigen Bedeutung des Deutschen Wohnungshilfswerks halte ich es daher für notwendig, ähnlich den bereits bestehenden Gauführungsstäben DWH einen besonderen „Reichsführungsstab DWH" zu bilden. In diesem Reichsführungsstab kann der eingangs erwähnte Reichseinsatzstab BfB aufgehen, weil die Maßnahme BfB ein Teil des Deutschen Wohnungshilfswerks geworden ist. Er wird die Aufgabe haben, grundsätzliche Fragen von besonderer Bedeutung zu erörtern und an den Richtlinien zur schlagkräftigen Durchführung des DWH mitzuarbeiten. In meiner Vertretung wird mein Sonderbeauftragter für das Deutsche Wohnungshilfswerk, Reichsamtsleiter Walter, den Vorsitz des Reichsführungsstabes übernehmen.

Ich werde den Reichsführungsstab DWH nach Bedarf zusammenrufen und würde es begrüßen, wenn bei besonders wichtigen Anlässen auch die Herren Ressortchefs und die führenden Persönlichkeiten der in den Reichsführungsstab berufenen Stellen an den Sitzungen teilnehmen würden. Auf jeden Fall bitte ich mir einen ständigen Vertreter sowie einen Stellvertreter namhaft zu machen, denen die Einladungen von Fall zu Fall zugehen werden.

Dr. R. Ley

## Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen

**12.**

III 1 Nr. 273/43 — Berlin, den 25. Januar 1944

**Betrifft: Wohnraumlenkungsverordnung;
Auslegung des § 2 Buchstabe c.**

Die Frage, ob ein Familienangehöriger als „zum Hausstand des Wohnungsinhabers gehörig" im Sinne von § 2 Buchstabe c der Wohnraumlenkungsverordnung anzusehen ist, muß nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden.

Auch bei der an sich gebotenen engen Auslegung dieses Begriffs wird man z. B. eine verheiratete Tochter, die seit längerer Zeit bei ihrer Mutter wohnt, während ihr Ehemann in einem anderen Orte beruflich tätig ist, ohne daß das Ehepaar eine eigene selbständige Wohnung hat, als „zum Hausstand der Mutter gehörig" ansehen müssen.

**13.**

III 1 Nr. 12/43 — Berlin, den 19. Februar 1944

**Betrifft: Wohnraumlenkungsverordnung;
Instandsetzung von Wohnraum.**

Nach § 3 Buchst. b der Wohnraumlenkungsverordnung sind die Hauseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Teilungen, Um- und Ausbauten vorzunehmen oder diese durch die Gemeinden zu dulden. Unter diese Bestimmung fallen sinngemäß auch Instandsetzungsarbeiten an Wohnungen, die infolge Instandsetzungsbedürftigkeit ganz oder teilweise unbenutzbar sind und sonstige bauliche Maßnahmen zur Gewinnung von Wohnraum im vorhandenen Gebäudebestand (z. B. auch die restliche Fertigstellung eines Wohnhauses, soweit die erforderlichen Baustoffe vorhanden sind oder beschafft werden können). Auch in diesen Fällen ist der Verpflichtete also, wenn er von sich aus untätig bleibt oder sich weigert und die Gemeinde trotzdem die baulichen Maßnahmen durchführen will, durch Leistungsbescheid aufzufordern, die baulichen Maßnahmen auszuführen unter Hinweis darauf, daß andernfalls die Arbeiten auf seine Kosten von der Gemeinde durchgeführt werden. Wegen der näheren Einzelheiten verweise ich auf Ziff. 14 des Ergänzungs- und Durchführungserlasses zum Reichsbeihilfeerlaß vom 12. 8. 1943 — III 7 Nr. 6300/318/43 — abgedruckt in „Der Wohnungsbau in Deutschland", Heft 19/20, Oktober 1943.

**14.**

III 1 Nr. 4041/6/44 — Berlin, den 11. Februar 1944

**Betrifft: Wohnraumversorgungsverordnung;
Benutzer im Sinne des § 13.**

In meiner „wohnungswirtschaftlichen Entscheidung" Nr. 1, abgedruckt in „Der Wohnungsbau in Deutschland", November 1943, Heft 21/22, Seite 345, ist ausgeführt, daß als Benutzer einer Wohnung auch Personen gelten, die zur auswärtigen Arbeitsleistung dienstverpflichtet oder im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen versetzt oder abgeordnet worden sind, auch wenn ihnen auswärts Wohnplätze in Form von Dienstwohnungen, Zimmern usw. für die Dauer der Dienstverpflichtung zur Verfügung gestellt worden sind. Derartige Versetzungen oder Abordnungen werden sich meist auf Kriegsdauer erstrecken.

Unter diese Personen fallen auch während des Krieges versetzte Beamte, die an ihrem neuen Dienstort noch keine selbständige Familienwohnung gefunden haben, denn der Hausstand eines solchen Beamten bleibt bis dahin trotz der Beschäftigung am auswärtigen Dienstort im bisherigen Wohnort und die dortige Wohnung ist nach wie vor der Mittelpunkt der wohnlichen Familienbeziehungen des Beamten.

**15.**

III 1 Nr. 4000/17/44 — Berlin, den 10. Februar 1944

**Betrifft: Wohnraumlenkungsverordnung;
Strafbestimmung im § 13 Abs. 4.**

Bei der Strafbestimmung des § 13 Absatz 4 der Wohnraumlenkungsverordnung handelt es sich um eine Übertretung, deren Ahndung grundsätzlich den ordentlichen Gerichten obliegt. Soweit auf Grund des § 413 der Strafprozeßverordnung die Polizeibehörden nach Landesrecht befugt sind, derartige Übertretungen durch Strafverfügung zu ahnden, ist gegen ihre Entscheidung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

In welche Kassen die Geldstrafen fließen, die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt worden sind, bestimmt sich nach Landesrecht. In Preußen fallen sie dem Träger der unmittelbaren Polizeikosten für die Behörde zu, die die Strafverfügung erlassen hat (§ 65 Bh 1 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes).

**16.**

III 1 Nr. 256/43 Berlin, den 24. Februar 1944

**Betrifft: Wohnraumlenkungsverordnung; Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums.**

Die im § 16 Abs. 1 der WohnrLVO genannten Wohnungen der im § 32 des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Art fallen nur dann nicht unter die Vorschriften der WohnrLVO, wenn die im § 32 des Mieterschutzgesetzes für diese Wohnungen angegebenen Voraussetzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der WohnrLVO (10. März 1943) gegeben sind. Es müssen also z. B. die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes stehenden Wohnungen in diesem Zeitpunkt entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes zu dienen bestimmt sein (§ 32 Abs. 1 aaO.). Bei Gemeinden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. ist Voraussetzung, daß diese Räume für eigene Zwecke dringend benötigen (§ 32 Abs. 4 Buchst. a aaO.). Da *nur Wohnungen* der im § 32 aaO. bezeichneten Art unter § 16 der WohnrLVO fallen, muß es sich bei den „eigenen Zwecken" um *Wohn*zwecke handeln.

## B Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Amtliche Fassung)

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 6. Dezember 1943
IV a 5/6 Nr. 8710/346/43

An
die Landesregierungen,
die Herren Reichsstatthalter.

**Betrifft: Winterfestmachung der Quartiere für Bombengeschädigte.**

Die aus Gründen der Luftgefährdung umquartierten Familien und Einzelpersonen sind in den Seebädern, im Gebirge und ähnlichen Unterkunftsorten vielfach in nicht heizbaren Räumen untergebracht. Um das unbedingt notwendige Verbleiben dieser Volksgenossen an ihrem jetzigen Aufenthaltsort zu ermöglichen und sicherzustellen, müssen diese Unterkunftsräume soweit irgend möglich alsbald eine Heizung erhalten. Bei der Bedeutung, die dieser Maßnahme zukommt, muß die Heizbarmachung der Unterkunftsräume besonders auch von den Baupolizeibehörden in jeder nur möglichen Art unterstützt und erleichtert werden. Ich bestimme zu diesem Zweck folgendes:

1. Die Rauchrohre der neuen Feuerstätten sind soweit irgend möglich an bestehende Schornsteine anzuschließen. Würde dadurch die Grenze der zulässigen Belastung des Schornsteins überschritten oder stehen sonstige baupolizeiliche Vorschriften dem Anschluß entgegen, so kann darüber im Rahmen der Nr. 4 hinweggegangen werden.
2. Ist der Anschluß an einen bestehenden Schornstein nicht möglich und die Erstellung eines neuen Schornsteines nicht ausführbar, so kann das Rauchrohr durch die Außenwand hindurch, wenn sie an dieser Stelle ganz aus unbrennbaren Baustoffen hergestellt ist, andernfalls durch ein Fenster, in dem eine Glasscheibe durch Blech ersetzt wird, unmittelbar ins Freie geleitet werden. Die Rauchführung soll freiliegen und beobachtet werden können.
3. Müssen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen geführt werden, so müssen wirksame Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Hierfür in Betracht kommende Ausführungsarten ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4 der den Baupolizeibehörden mit meinem Runderlaß vom 30. Oktober 1941 — IV c 4 Nr. 8655/8/41 — (RABl. Nr. 31 S. I 486) — zugegangenen „Richtlinien über bauliche Brand- und Luftschutzmaßnahmen in Holzbaracken und ähnlichen Behelfsbauten". Für die Errichtung von Behelfsschornsteinen gilt Abschnitt 17 dieser Richtlinien sinngemäß.
4. Auch sonst können alle vertretbaren Erleichterungen zugelassen werden. Das auch unter den heutigen Kriegsverhältnissen erforderliche Maß der Feuersicherheit und der Sicherheit gegen Rauch- und Gasvergiftung muß jedoch gewahrt bleiben.
5. Soweit den Bauarbeiten nach Nr. 1 bis 4 baupolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, ist davon Befreiung zu erteilen.
6. Die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Bauarbeiten, die nur infolge der Kriegsverhältnisse für vertretbar gehalten werden und unter gewöhnlichen Umständen nicht erteilt würden, sind nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit der Maßgabe zu erteilen, daß der Widerruf beim Auftreten von gefahrdrohenden Mißständen, spätestens aber nach Kriegsende ausgesprochen wird.
7. Die Baupolizeibehörden werden angewiesen, durch sachkundige Beratung die Durchführung der Heizbarmachungsaktion zu unterstützen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.

In Vertretung
Dr. Engel

## C Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Gekürzte Fassung)

### Steuerliche Behandlung der Behelfsheime

Lt. Erl. d. RMdF vom 23. 2. 44 (RStBl S. 130 f.) darf der Steuerpflichtige Behelfsheime, die nach geltendem Recht zum notwendigen Betriebsvermögen gehören, als Privatvermögen behandeln. Die Prämie von 1700 RM bleibt bei der Ermittlung der Einkünfte außer Betracht, wenn das Behelfsheim zum Privatvermögen gehört oder als Privatvermögen behandelt wird. Wird das Behelfsheim in das Betriebsvermögen aufgenommen, so gelten die Anordnungen über die Behandlung öffentlicher Zuschüsse bei der Bewertung von Anlagegütern. Einkünfte aus dem Behelfsheim bleiben außer Betracht beim Eigentümer, wenn das Behelfsheim zum Privatvermögen gehört oder als solches behandelt wird, — bei derjenigen Person, der das Behelfsheim vom Eigentümer überlassen worden ist, in jedem Falle. Eine Einkommensteuerung kommt danach nur für den Eigentümer in Betracht, wenn das Behelfsheim zum Betriebsvermögen gehört. Die Prämie bleibt bei der Ermittelung der Einkünfte außer Betracht, wenn das Behelfsheim nicht zum Betriebsvermögen gehört. Gehört das Behelfsheim zum Betriebsvermögen, so gelten hinsichtlich der Prämie auch bei Körperschaften die Anordnungen über die Behandlung öffentlicher Zuschüsse bei der Bewertung von Anlagegütern. Ist die Prämie höher als die Aufwendungen für den Bau, so ist der übersteigende Betrag steuerfrei. Einkünfte aus dem Behelfsheim bleiben außer Betracht, wenn das Behelfsheim nicht zum Betriebsvermögen gehört. Holzhändler und Baustoffhändler haben für ihre Lieferungen von Behelfsheimen an die Bauherren die Umsatzsteuer nur mit ½ % zu entrichten. Das gilt auch, wenn der Bauherr nicht Unternehmer oder Körperschaft des öffentlichen Rechts sondern Privatperson ist. Die Bauherren haben für die Prämie keine Umsatzsteuer zu entrichten. Die Behelfsheime sind Gebäude. Behelfsheime und Grund und Boden werden wegen des vorübergehenden Zweckes der Behelfsheime nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt. Die bisherige Einheitsbewertung des Grund und Bodens bleibt bestehen. Aus Gründen der Vereinfachung wird für Behelfsheime kein Einheitswert festgestellt. Die Errichtung eines Behelfsheimes führt zu keiner Fortschreibung des Einheitswertes für den Grund und Boden, auf dem es errichtet ist. Das gilt auch bei Errichtung eines Behelfsheimes auf fremdem Grund und Boden. Wird zur Errichtung eines Behelfsheimes Grund und Boden veräußert oder erworben, so gelten die allgemeinen Vorschriften. Behelfsheime werden auch nicht zur Grundsteuer herangezogen. Die Grundsteuer für den Grund und Boden wird nach Errichtung des Behelfsheimes wie bisher erhoben. Behelfsheime werden zur Vermögensteuer und zur Gewerbekapitalsteuer auch nicht als bewegliche Wirtschaftsgüter herangezogen. Schenkungssteuer ist nicht zu erheben, wenn Bauherren die von ihnen errichteten Behelfsheime an Luftkriegsbetroffene unentgeltlich übereignen oder Luftkriegsbetroffenen zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.

### Zement-Zuteilung für das erste Quartal 1944

Lt. RdErl. d. GB-Bau vom 20. 12. 43 (VI — 6 Nr. 8580/1008/43) sind die Baubevollmächtigten angewiesen, nur solche Zementforderungen zu genehmigen, die im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Transportraum verantwortet werden können. Die Kontingentsträger und -verteiler (Oberbürgermeister usw.) sollen die Baubevollmächtigten in der Durchführung dieser Anordnung dadurch unterstützen, daß sie nur solche Anträge auf Zuteilung zulassen, die im einzelnen genau begründet sind und die auch im Hinblick auf die Transportmöglichkeiten bei der derzeitigen Lage ver-

antwortet werden können. Offensichtliche Verstöße hiergegen sollen wegen Gefährdung der Zementversorgung durch die Baubevollmächtigten strafrechtlich verfolgt werden, so insbesondere auch Anforderungen für nicht genehmigte Zwecke und in Mengen, die nicht sofort verarbeitet werden können, Anforderungen für nicht kriegswichtige, nicht lebenswichtige Reparaturen und Fertigungen, sowie „vorsorgliche Bestellungen". Es wird angeraten, sich vorher bei den Baubevollmächtigten zu erkundigen, ob die Belieferung für bestimmte Bauarbeiten mit Zement in Aussicht genommen werden kann, bevor Arbeitskräfte, Baueisen und Holz bereitgestellt sind. Es wird darauf hingewiesen, daß neue Baumaßnahmen erst begonnen werden dürfen, wenn die ausdrückliche schriftliche Anerkennung des Baubevollmächtigten vorliegt, daß die Zementversorgung sichergestellt ist. Soweit bereits vorliegende Anforderungen nicht hinsichtlich der Dringlichkeit hinreichend begründet sind, muß dies nachgeholt werden. Andernfalls wird an zuständiger Stelle angenommen, daß auf die beantragte Zuteilung verzichtet wird. Anforderungen für das II. Quartal 1944 sind bis 5. März den Baubevollmächtigten vorzulegen.

## Eingliederung von Handwerksbetrieben in bauwirtschaftliche Großbetriebe

Durch Weisung des GB-Bau (RAnz. Nr. 58 vom 9. 3. 44) ist angeordnet, daß unter gewissen Voraussetzungen kleinere Handwerksbetriebe für die Dauer eines Bauvorhabens in einen auf der Baustelle eingesetzten „Führungsbetrieb" einzugliedern sind, und zwar einschließlich des Betriebsführers. Die Grundsätze für die Durchführung dieser Maßnahme hat der GB-Arbeit verfügt. Danach ist die betriebsgebundene Gefolgschaft des einzugliedernden Betriebes (Stammarbeiter und Betriebsentsandte) dem bauausführenden „Führungsbetriebe" im Wege der „Dienstverpflichtung auf begrenzte Zeit" zuzuweisen. Sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, ist auch der Betriebsführer des einzugliedernden Betriebes für den Führungsbetrieb zu verpflichten. Er wird nach Art der von ihm im Aufnahmebetrieb („Führungsbetrieb") ausgeübten Tätigkeit entlohnt. Die dem eingegliederten Betrieb infolge einer im Zuge dieser Maßnahme erfolgenden Stillegung entstehenden Kosten werden, soweit erforderlich, von der Gemeinschaftshilfe der deutschen Wirtschaft getragen.

Hauptschriftleiter: Wilhelm M. Cobrs (z. Z. Wehrmacht). — Hauptschriftleiter i. V. und verantwortlich für den Inhalt: Felix B. Kämmerer, Berlin. — Alle Rechte, insbesondere das des Abdruckes, vorbehalten. — Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr. — Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Fernruf 670014. — Anzeigenleiter: K. O. Arndt (z. Z. Wehrmacht), Stellv.: Ewald Müller, Berlin. — Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste 2. — Die Zeitschrift erscheint Mitte eines jeden Monats. — Preis des Doppelheftes RM 1,—, bei Lieferung durch die Post vierteljährlich RM 3,— zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Bestellungen nehmen nur alle Postanstalten entgegen. — Druck: C 1390